Das Indossament
an eine Mehrheit von Indossataren

nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung

(unter teilweiser Berücksichtigung ausländischer Wechselrechte.)

Inaugural-Dissertation

der hohen

Juristenfakultät der Universität Tübingen

behufs

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Eduard Friedel,
geprüfter Rechtspraktikant
aus München.

ACAD.
LUDD.BAT.
BIBL.

1899.

Kgl. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn) Erlangen

Seinem verehrten Vater

in Dankbarkeit gewidmet.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

A. Zulässigkeit des Indossaments an eine Mehrheit von Indossataren im Allgemeinen 2

B. Die einzelnen Arten des Indossaments an eine Mehrheit von Indossataren, deren Zulässigkeit und Rechtswirkung . 13

Allgemeines, Disposition 13

I. Indossamente an eine Mehrheit von Indossataren unter Wahrung der Einheitlichkeit des Wechsels . . 15

Disposition 15

a) Kumulative Indossierung 15

b) Teilindossierung 38

c) Alternative Indossierung 69

Anhang: Gesichtspunkte rücksichtlich des Nach- Blanko- und Prokura-Indossaments . . . 73

II. Indossament an eine Mehrheit von Indossataren unter Aufhebung der Einheitlichkeit des Wechsels 77

Doppelindossament 77

Anhang: Gesichtspunkte rücksichtlich des Nach-Blanko- und Prokura-Indossaments 91

Litteratur 95

Einleitung.

Der III. Abschnitt der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung trägt die Ueberschrift „Indossament" und handelt demgemäß in seinen Artikeln 9 bis inkl. 17 hievon.

Was ist ein „Indossament"?

Der Art. 9 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung spricht sich dahin aus: „Der Remittent kann den Wechsel an einen anderen durch Indossament (Giro) übertragen."

Der Art. 10 der Allgemeinen Deutschen Wechelordnung sagt in seinem 1. Satze: „Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über."

Das „Indossament" ist also die wechselrechtliche Form der Uebertragung der Ansprüche aus dem Wechsel.

Diese wechselrechtliche Form allein genügt jedoch u. E. nicht zur Uebertragung der wechselmäßigen Ansprüche an den Dritten, es ist vielmehr außerdem noch notwendig ein bürgerlicher Begebungs- oder Uebergabsvertrag.

Es läßt sohin das Indossament ohne Aushändigung der Wechselurkunde auf Grund eines Vertrages über Geben und Nehmen derselben kein Wechselrecht gegen den Indossanten entstehen[1]).

[1]) Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts 1886 S. 486 ff. Thöl, Das Handelsrecht, II. Bd., das Wechselrecht III. Aufl. S. 433 ff. Staub, Kommentar zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung III. Aufl. § 3 zu Art. 9 S. 49. Rehbein, Allgemeine Deutsche Wechselordnung V. Aufl. Anm. 1 zu Art. 17 S. 35 ff. Bernstein, Allgemeine Wechselordnung 1898 § 2 Ziff. 2 zu Art. 9 S. 76 ff. und

Was ist nun der Inhalt des „Indossaments“?

Das Indossament besteht in einer Erklärung, daß die Wechselsumme gezahlt werden soll an einen benannten oder erst zu benennenden Indossatar.

Hiernach unterscheidet man die zwei Arten:

1. das Vollindossament,
2. das Blankoindossament[1]).

Ersteres besteht a) aus der Benennung des Indossatars und b) aus der Namens- oder Firmenzeichnung des Indossanten.

Das Blankoindossament besteht lediglich aus der Namens- oder Firmenzeichnung des Indossanten, für die Benennung des Indossatars wird leerer Raum gelassen.

Hier ist zunächst nur von dem Vollindossament zu handeln und bei diesem hinwiederum nur von der Benennung des Indossatars.

A. Zulässigkeit des Indossaments an eine Mehrheit von Indossataren im Allgemeinen.

Kann eine Mehrheit von Personen als Indossatare benannt werden?

---

die bei den einzelnen Autoren angegebene Litteratur. Borchardt, Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Kommentar unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen der deutschen und österreichischen Gerichtshöfe VIII. Aufl. S. 88 Zus. 206. Grünhut, Wechselrecht 1897 I. Bd. S. 266 ff.

[1]) Das Prokuraindossament (Art. 17 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung) — sowohl das offene, wie das versteckte — nimmt als Nichteigentumsindossament eine gesonderte Stellung im Wechselrechte ein. Borchardt a. a. O. Zus. 205 a: „Das Prokuraindossament ist kein dem Wechselrechte eigentümliches, einen Wechselvertrag begründendes, wechselrechtliche Wirkung erzeugendes Rechtsgeschäft, sondern dient lediglich zur Begründung eines wechselmäßigen Vertretungsverhältnisses des Indossanten durch den Indossatar gegenüber den

Suchen wir zunächst aus dem Wortlaute der Art. 9 bis 17 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung Anhaltspunkte für die Beantwortung der gestellten Frage zu gewinnen.

Der Art. 9 spricht von „an einen anderen", Art. 10 von „auf den Indossatar", Art. 15 von „der Hand des Indossatars", Art. 16 von „der Indossatar". Ebenso ist in Art. 17 nur von einem Indossatar die Rede.

Was folgt hieraus? Ist hienach der Schluß gerechtfertigt, daß im Wechsel jeweils nur eine Person als Indossatar bezeichnet werden darf?

Dieser Schluß wäre ungerechtfertigt. Wenn die Allgemeine Deutsche Wechselordnung von dem Indossatar immer nur in der Einzahl spricht, so thut sie das, wie sich solches zur Evidenz aus der Redaktion des Gesetzes ergibt, nicht, um numerisch die Wechselnehmer auf die Einheit zu beschränken, sondern weil sie bei Feststellung der bezüglichen Normen nur den Normalfall im Auge hat, daß eben nur ein Indossatar im Wechsel als Wechselnehmer benannt ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dann, wenn der Gesetzgeber eine Mehrheit von Indossataren für unzulässig erachtet hätte, er diesem seinem Willen durch eine geeignete Bestimmung im Gesetze Ausdruck verliehen hätte — dies ist nicht der Fall; nirgends im Gesetze findet sich eine Vorschrift, daß nur ein Wechselnehmer genannt werden dürfe — es müßte denn sein, daß nach dem Geiste und der Struktur des in der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung niedergelegten Wechselrechts und im Speziellen den Normen über die Wechselbegebung durch Indossament (Art. 9—17 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung) sich die Girierung eines Wechsels an eine Mehrheit von Personen von selbst verböte.

---

im Wechselverbande stehenden Personen; durch dasselbe wird nicht der Wechsel an einen anderen übertragen, sondern der andere lediglich beauftragt, das Recht aus dem Wechsel für den nach dem Inhalte desselben Berechtigten geltend zu machen."

In diesem Falle hätte dann der Gesetzgeber nicht nötig gehabt noch ausdrücklich zu verbieten, was dem Geiste des Gesetzes nach sich von selbst verbot.

Es wird daher mit Nachstehendem zu untersuchen sein

a) ob die Allgemeine Deutsche Wechselordnung im Prinzip Mehrheiten von Gläubigern bezw. Schuldnern — Mehrheit im Sinne der Fragestellung, also dahin aufgefaßt, daß mehrere Personen auf Grund desselben Wechselaktes gleichzeitig die gleiche Rechtsstellung einnehmen — kennt;

b) ob daraus ein Schluß auf die Zulässigkeit eines Indossaments an eine Mehrheit von Indossataren gezogen werden kann oder etwa die gesetzlichen Bestimmungen über das Indossament oder das Wesen desselben einen solchen verbieten und endlich

c) ob nicht der dem Indossamente zu Grunde liegende gemeinbürgerliche Vertrag der Annahme der Zulässigkeit eines Indossaments an eine Mehrheit von Indossataren hindernd entgegensteht.

ad a) Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung drückt sich durchweg in der Einzahl aus.

Sie spricht nur von dem Aussteller, dem Remittenten, dem Bezogenen, dem Acceptanten, dem Ehrenacceptanten, dem Domiziliaten, der Notadresse, dem Inhaber, dem Wechselverpflichteten, dem Vormann etc. etc.

Allein, wie bereits oben ausgeführt, kann aus diesem Wortlaut nicht der Schluß gezogen werden, daß eine Mehrheit der gedachten Personen des Wechsels überhaupt nicht vorkommen könne, sondern es hat eben die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nur den Normalfall im Auge, daß Träger der jeweiligen wechselrechtlichen Berechtigung bezw. Verpflichtung nur eine Person sei[1]).

---

[1]) Vergl. hierher Lehmann a. a. O. Ausführungen zu § 101 S. 376 ff. Urteil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 11. Februar 1889, abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1889 S. 111 Nr. 18.

Sie spricht sich jedoch nirgends dahin aus, daß eine Mehrheit der gedachten Personen wechselrechtlich unmöglich sei[1]).

Die Zulässigkeit einer Mehrheit von Ausstellern ist im Gesetz selbst anerkannt (Art. 81 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung). Ueberwiegend wird eine Mehrheit von Bezogenen, von Acceptanten, von Ehrenacceptanten, von Domiziliaten für zulässig erachtet[2]).

Für gegenwärtige Arbeit ist von speziellerem Interesse und verdient daher eingehendere Würdigung die Frage, ob eine Mehrheit von Remittenten möglich ist; denn es scheint aus der Entscheidung dieser Frage, wie antizipierend bemerkt wird, ein Schluß auf die Zulässigkeit mehrerer Indossatare gerechtfertigt.

Einen Anhaltspunkt für die Beantwortung der gestellten Frage können wir etwa aus folgendem Rechtsfalle gewinnen:

A hat einen Wechsel auf B gezogen und denselben an die Order des C gestellt.

Ohne den Wechsel weiterbegeben zu haben, stirbt C und wird von seinen zwei Söhnen beerbt. Wie gestaltet sich hier die Rechtslage?

Der verstorbene C war Eigentümer des Wechsels und Gläubiger rücksichtlich der Wechselforderung.

Es werden daher die beiden Söhne Miteigentümer des Wechsels pro parte indiviso und die Wechselforderung als

---

[1]) Vergl. Urteil des Handelsgerichts Prag vom 27. Sept. 1892 bei Dr. Links, Die Rechtssprechung des K. K. Obersten Gerichtshofs V. Jahrgang Bd. VIII Nr. 2889 S. 749 ff., hier 750.

[2]) Grünhut a. a. O. Bd. I S. 410 und Note 7 Bd. II S. 485 und Note 12. Lehmann a. a. O. S. 384 und Note 10. Bernstein a. a. O. S. 197, S. 46 § 7 Ziff. 2 zu Art. 4 und die dort verzeichnete Judikatur S. 152 § 4 Ziff. 4 zu Art. 24. Dagegen Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts III. Aufl. Bd. II S. 807 Anm. 11. Staub a. a. O. § 43 zu Art. 4 S. 28. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Sammlung Bd. XXV S. 62.

solche teilt sich gemäß des Satzes nomina ipso jure sunt divisa nach Verhältnis ihrer Erbteile[1]).

Allerdings erleiden ihre solchen Rechte durch die Bestimmungen der Art. 39 und 54 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in einer bestimmten Richtung, nämlich bezüglich ihrer Geltendmachung gegenüber dem Bezogenen, eine Beschränkung.

Es besagt nämlich der Art. 39 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, daß der Wechselschuldner nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen verpflichtet sei und in Konsequenz des dieser Norm unterliegenden Grundsatzes bestimmt Art. 54 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, daß der Regreßpflichtige nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden sei.

Die Erben sind daher auf Grund der vorangeführten positiven wechselrechtlichen Bestimmungen gehalten behufs Geltendmachung ihrer Rechte aus dem Wechsel gemeinsam gegen den Bezogenen vorzugehen.

Daß aus dieser wechselrechtlichen Gebundenheit der mehreren Gläubiger nicht der Schluß gezogen werden darf, daß eine Wechselforderung prinzipiell und in jeder Beziehung unteilbar sei, so daß sie nicht gleichzeitig mehreren Personen zustehen könne, wird durch obigen Rechtsfall bezw. dessen wohl einwandfreie rechtlichen Konsequenzen bewiesen.

Es wird sich nunmehr weiter fragen, ob die Wechselobligation auch schon von vorneherein eine Gläubigermehrheit gestattet.

Diese Frage ist nicht unbestritten.

---

[1]) Dernburg, Pandekten V. Aufl. 1897 Bd. II S. 70. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts VII. Aufl. Bd. III S. 206. l. 6 cod. 3. 36. l. 4 pr. l. 25 § 1. 9. 13. Dig. 10. 2. l. 9 cod. 3. 38. l. 1 cod. 8. 31. Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches II. Aufl. Bd. V S. 525 ff. § 2051, auch §§ 1843, 1846.

So hat das Handelsappellationsgericht Nürnberg in zwei Erkenntnissen vom 13. November 1862 und bezw. 16. März 1868 (abgedruckt bei Gruchot (Rassow-Küntzel), Beiträge zur Erläuterung des preußischen (deutschen) Rechts Bd. XVIII S. 200 Nr. 13; vergl. auch Dernburg, pr. Pr.R. Bd. II S. 127) die Frage, ob mehrere nicht durch ein Gesellschaftsverhältnis verbundene Personen als Remittenten des nämlichen Wechsels bezeichnet werden können, verneint, und zwar im Wesentlichen aus dem Grunde, weil die Höhe der dem Einzelnen geschuldeten Summe ungewiß sei[1]).

Mit Recht bemerkt demgegenüber eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 19. Dezember 1892

---

[1]) Die diesbezüglichen Motive der beiden Erkenntnisse besagen: „Es ist allerdings nach allgemeinen Grundsätzen, falls bestimmte Teile nicht ausgeschieden werden, zu vermuten, daß jeder Gläubiger zu einem Kopfteil berechtigt ist. Allein diese Vermutung als eine praesumtio hominis kann durch den Gläubiger und durch den Schuldner jederzeit entkräftet werden und es fehlt also einer Urkunde wie der in Frage stehenden von vorneherein jene bestimmte Angabe der Wechselsumme, wie sie Art. 4 Ziff. 2 und Art. 96 Nr. 2 verlangt." Ferner: „Hat demnach keiner der beiden Remittenten den ganzen im Wechsel eingesetzten Betrag für sich in Anspruch zu nehmen, so ist eben mit Rücksicht auf die Benennung zweier Remittenten die eingesetzte Wechselsumme — 35000 fl. und 6000 fl. —, so bestimmt jede dieser Ziffern in der Wechselurkunde angegeben ist, immerhin eine unbestimmte, weil eine unter verschiedene Personen zu teilende, an sich in unzählbarer Mannigfaltigkeit teilbare Summe, wobei die Frage, welcher aliquote Teil den einen oder den anderen Remittenten trifft, weder aus der Wechselverschreibung, noch aus dem Wechselgesetz mit juristischer Gewißheit sich lösen läßt. Die civilrechtlichen Bestimmungen aber sind für die Frage nicht anwendbar, weil dieselbe dem Gebiete des Wechselrechts, als die wesentlichen Erfordernisse einer giltigen Urkunde betreffend, ausschließend angehört". Aber auch die Richtigkeit vorstehender Beweisführung anerkannt (vergl. übrigens Lehmann a. a. O. § 94 S. 354 und § 89 S. 337 ff.), so ergibt sich daraus jedenfalls — wie hier antizipierend bemerkt werden will — kein Grund gegen die Unzulässigkeit mehrerer Indossatare. Denn das Indossament ist kein Formalakt wie die Wechselausstellung.

(abgedruckt in Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten Bd. 49 Nr. 38 S. 67 ff.), daß jener Grund jedenfalls dann nicht durchschlagend sei, wenn die mehreren Remittenten gemeinschaftlich vorgehen und die ganze Wechselsumme als Einheit unter Offerierung des Wechsels gemäß Art. 39 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung begehren. So hat sich denn auch die Theorie überwiegend für die prinzipielle Zulässigkeit mehrerer Remittenten ausgesprochen. In der Praxis sind die Meinungen geteilt[1]).

Bernstein leitet die Möglichkeit, mehrere Remittenten als Nehmer des Wechsels zu bezeichnen, aus der Natur des Wechselversprechens her.

Nach der von ihm vertretenen Theorie über das Wesen des Wechselversprechens ist dasselbe die Uebernahme einer Zahlungsverpflichtung und zählt daher zu den Vertragsobligationen. (Bernstein a. a. O. S. 23 § 2.)

Gleichwie nun — so wird Bernstein weiter argumentieren — ein obligatorischer Vertrag in der Weise eingegangen werden kann, daß einem Schuldner eine Mehrheit von Gläubigern gegenübersteht (Dernburg a. a. O. Bd. II S. 188 ff. Windscheid a. a. O. Bd. II S. 117 ff.), so ist auch, da ein bezügliches Verbot in der Wechselordnung nicht besteht, die Zulässigkeit mehrerer Remittenten nicht zu beanstanden. (Bernstein a. a. O. S. 33 Ziff. 3 a.)

Grünhut führt den Beweis (a. a. O. Bd. I S. 349 ff.) wie folgt:

---

[1]) Rehbein a. a. O. Note 6 zu Art. 4 S. 18. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts 1890 S. 208 Note 4. Kunße in Endemanns Handbuch des Handelsrechts 1884 Bd. IV S. 133. Bernstein a. a. O. S. 33 Ziff. 3a. Lehmann a. a. O. S. 349 und Note 17. Grünhut a. a. O. I. Bd. S. 349 ff. und Anm. 14. Staub a. a. O. § 12 zu Art. 4 S. 21. Dagegen Renaud, Lehrbuch des Allg. Deutschen Wechselrechts 1868 S. 75 Note 3. Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reiches 1883 S. 146. Juristische Wochenschrift 1889 S. 111 Nr. 18.

Nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung ist, wie in Theorie und Praxis allgemein anerkannt, eine Mehrheit von Ausstellern zulässig; dies folgt schon aus Art. 81 des Gesetzes[1]).

Diese mehreren Aussteller (Mittrassanten) können den gezogenen Wechsel an eigene Order stellen[2]). Denn gemäß Art. 6 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung kann der Aussteller sich selbst als Remittenten (Art. 4 Nr. 3 l. c.) bezeichnen. (Wechsel an eigene Order.)

Wir haben also im Wechsel zwei Remittenten.

Was nun aber für den Wechsel an eigene Order gilt, das muß mangels entgegenstehender wechselrechtlicher Normen auch gelten für den Wechsel an fremde Order, m. a. W. ein Wechsel an fremde Order kann von vorneherein gleichfalls auf zwei Remittenten gestellt werden.

Lehmann hinwiederum läßt sich auf S. 492 seines Wechselrechts dahin vernehmen:

„Der zur direkten Zahlung Verpflichtete (Acceptant, Aussteller des Eigenwechsels, Ehrenacceptant) wie der Regreßpflichtige (Indossant, Aussteller der Tratte) haben sich nur zu einer einmaligen Zahlung verpflichtet, sie können verlangen nur einmal in Anspruch genommen zu werden. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Forderung gegen sie nicht mehreren Personen zustehen kann."

Es würde nun zu weit führen, rücksichtlich jeder über

---

[1]) Bernstein a. a. O. § 5 Ziff. 3 II zu Art. 4 S. 43 und die dort citierten Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Staub a. a. O. § 31 zu Art. 4 S. 25. Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. VII Nr. 423. Thöl a. a. O. S. 582 § 281 I. Lehmann a. a. O. S. 376 in med. und Note 18, auch § 120 S. 475 ff. Rehbein a. a. O. Note 23 zu Art. 4 S. 21. Canstein a. a. O. § 8 zu Art. 4, § 2 zu Art. 8, § 7 zu Art. 81. Urteil des Reichsgerichts vom 11. Februar 1889 in der Juristischen Wochenschrift 1889 S. 111 Nr. 18.

[2]) Dies wird von dem vorcitierten reichsgerichtlichen Erkenntnisse in Abrede gestellt.

die Natur des Wechselversprechens aufgestellten Theorie[1]) den Nachweis zu erbringen den Versuch zu machen, daß die einzelne Theorie in ihren rechtlichen Konsequenzen der Annahme einer Mehrheit von Remittenten nicht entgegenstehe.

Erklärt man das Wechselversprechen lediglich aus den Bestimmungen der Wechselordnung heraus und bezeichnet es mit v. Sicherer als ein Schuldversprechen ohne Angabe des Schuldgrundes, welches urkundlich in einer bestimmten Form abgegeben wird und darauf gerichtet ist, daß eine bestimmte Geldsumme, an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit an den aus der Urkunde zu ermittelnden Gläubiger bezahlt werde, so kann man hieraus einen Grund für die prinzipielle Unzulässigkeit mehrerer Gläubiger sicher nicht herleiten. Denn daß Gläubiger einer Forderung eine Mehrheit von Personen sein kann, steht nach bekannten Rechtsgrundsätzen außer Zweifel.

Wir dürfen somit wohl annehmen, daß eine Mehrheit von Remittenten nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung weder gesetzlich noch begrifflich ausgeschlossen ist.

Es ist daher weiterhin zu prüfen, ob nach gemeinbürgerlichen Grundsätzen ein Hindernis besteht, da für die Annahme der Zulässigkeit mehrerer Remittenten u. E. die bloße Ausstellung des Wechsels ohne Aushändigung der Wechselurkunde auf Grund eines Begebungsvertrages in der Person des Remittenten — wie bereits oben bezüglich des Indossamentes bemerkt — Wechselrechte nicht entstehen läßt.

Die Wechselurkunde, welche das Objekt des Uebereignungsvertrages bildet, unterliegt den Grundsätzen über körper-

---

[1]) Ueber die verschiedenen Wechseltheorien vergl.: Thöl a. a. O. §§ 191, 192 S. 202 ff. Rehbein a. a. O. Art. 8 Note 2 S. 31. Canstein a. a. O. § 17 S. 231 ff. Bernstein a. a. O. S. 23 ff. § 2. Grünhut a. a. O. § 28 S. 266 ff. Staub a. a. O. § 2 zu Art. 8 S. 45 ff. Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. XXVIII S. 84. Borchardt a. a. O. Zus. 195a 6.

liche Sachen, und finden insbesondere die Normen über Eigentum und Besitz auf dieselbe sinngemäße Anwendung[1]).

Nun steht gemeinrechtlich außer Zweifel, daß eine körperliche Sache Mehreren zu Eigentum und Besitz übergeben werden kann[2]).

Denn, so gewiß die Sätze sind, condominium plurium in solidum und compossessio plurium in solidum esse nequit, so gewiß ist es auch, daß das Miteigentum und der Mitbesitz mehrerer Personen zu ideellen Teilen bei jeder Sache, also auch bei der Wechselurkunde anzuerkennen ist.

Es stehen daher auch in dieser Hinsicht einer Mehrheit von Remittenten rechtliche Bedenken nicht entgegen, so daß wir an der Ansicht festhalten, daß nach dem Rechte der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung eine Mehrheit von Remittenten für zulässig zu erachten ist.

ad b. Sonach ist weiterhin zu untersuchen, ob hieraus ein Schluß auf die Zulässigkeit mehrerer Indossatare gezogen werden kann oder ob etwa die Bestimmungen über das Indossament oder die rechtliche Natur desselben einen solchen verbieten.

Es muß auch hier darauf verzichtet werden, auf das Für und Wider der gleichwie über die rechtliche Natur des Wechselversprechens aufgestellten zahlreichen Theorien über das Wesen des Indossaments einzugehen und jede Theorie darauf zu prüfen, ob sie in ihren rechtlichen Konsequenzen nicht eine verneinende Beantwortung unserer Frage ergeben

---

[1]) Vergl. Reichsoberhandelsgericht Bd. XI S. 362, Obertribunal Berlin Bd. 35 S. 20, ferner auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Sammlung Bd. V S. 6 und Bd. III S. 39 ff. Blums Annalen des Reichsgerichts Bd. II S. 220 ff., ferner Staub a. a. O. S. 17. Canstein, a. a. O. S. 209 überhaupt § 15 S. 207. Bernstein a. a. O. S. 27 § 5.

[2]) Dernburg a. a. O. Bd. I S. 401 l. 3 § 5. D. 41, 2, l. 5 § 15. Dig. 13. 6, ferner Bd. I S. 401 Note 10 und Bd. I S. 442 Note 20. Windscheid a. a. O. Bd. I § 152 Ziff. 3 S. 435 u. Bd. I § 169 a S. 502 ff. und die jeweiligen Anmerkungen. Bürgerliches Gesetzbuch V. Titel §§ 1008—1017, § 866.

muß. Versuchen wir nur das Indossament seiner rechtlichen Wesenheit nach — so wie wir es bei der Prüfung des Wechselversprechens gethan haben — aus den Bestimmungen der Wechselordnung heraus zu erklären, so können wir etwa, zum Teil mit v. Sicherer, sagen:

Das Indossament ist seiner rechtlichen Natur nach Legitimation zum Besitzerwerb des Wechsels. Durch den redlichen Besitzerwerb — auf Grund des Wechselbegebungsvertrags — erwirbt der Indossatar das Eigentum an der Wechselurkunde und die Forderungsrechte aus der Wechselurkunde und zwar erwirbt er diese Rechte neu (originär) [1]).

Hier springt sofort in die Augen, daß in dieser Auffassung des Indossaments keine rechtlichen Begriffe liegen, die nicht auch eine Mehrheit von Berechtigten zuließen [2]).

Steht sonach das Wesen des Indossaments der Annahme einer Mehrheit von Indossataren im Prinzip nicht entgegen, so ermangeln auch in den vom Indossamente handelnden Normen der Art. 9—17 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung irgendwelche widerstreitende Anhaltspunkte.

Es kann im Gegenteil mit Hilfe dieser Bestimmungen ein Schluß dahin gezogen werden, daß, wenn eine Mehrheit von Remittenten für zulässig erachtet wird, auch einer Mehrheit von Indossataren rechtliche Bedenken nicht entgegenstehen können.

Denn gemäß Art. 10 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung gehen durch die Indossierung des Wechsels alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über.

Wenn daher die durch den Wechsel geschaffene Rechtslage eine solche war, daß die Wechselforderung einer Mehrheit von Gläubigern zustand, so müssen auch mehrere Indossatare Inhaber der Wechselforderung sein können.

---

[1]) Dernburg a. a. O. Bd. I S. 187 ff., auch Windscheid a. a. O. Bd. I S. 158 ff. Canstein a. a. O. S. 251.

[2]) Ueber die rechtliche Natur des Indossaments vergleiche noch: Bernstein a. a. O. S. 75 und die in der Einleitung verzeichnete Litteratur.

Auch ist nach der ganzen Struktur des Wechselrechts, insbesondere nach den über die Wechselregreßschuldner aufgestellten Gesichtspunkten, die Gleichartigkeit der Rechtsstellungen des Remittenten und des Indossatars augenfällig.

Beide sind Wechselgläubiger und zwar Wechselregreßgläubiger. Unterschiedlich zwar, aber die Rechtsstellung im Prinzip nicht ändernd, ist lediglich, daß die Rechte des Remittenten durch Ausstellung des Wechsels, die des Indossatars durch Begebung entstanden sind, der Remittent ist der erste Nehmer, der folgende Indossatar der zweite.

Es haben daher die für den Remittenten geltenden Normen sinngemäß auch für den Indossatar zu gelten. (Grünhut a. a. O. Bd. II § 73 S. 8 ff.).

ad c. Daß aus dem bürgerlichen Begebungsvertrage Rechtseinwände gegen die Zulässigkeit mehrerer Indossatare nicht hergeleitet werden können, wurde oben rücksichtlich der Zulässigkeit mehrerer Remittenten des Näheren ausgeführt und kann hier füglich darauf Bezug genommen werden.

So hat sich denn auch Theorie und Praxis überwiegend dahin geäußert, daß prinzipiell eine Mehrheit von Indossataren nach dem Rechte der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung für zulässig zu erachten ist[1]).

B. Die einzelnen Arten des Indossaments an eine Mehrheit von Indossataren, deren Zulässigkeit und Rechtswirkung.

Allgemeines, Disposition.

Sind wir in Vorstehendem zu dem Endresultat gelangt, daß prinzipiell eine durch ein Indossament geschaffene Mehrheit von Indossataren mit den Grundsätzen der Allgemeinen

[1]) Grünhut a. a. O. Bd. II S. 94 Note 2. Staub a. a. O. § 4e zu Art. 9 S. 48. Lehmann a. a. O. S. 484. Bernstein a. a. O. S. 77 § 3 Ziff. 1 und S. 90 Ziff. 4. Oberlandesgericht Frankfurt a. M. bei Seuffert a. a. O. Bd. 49 Nr. 38. Dagegen aber auch Reichsgericht in Juristischer Wochenschrift 1889 S. 111 Nr. 18.

Deutschen Wechselordnung wohl vereinbar ist, so erübrigt weiter zu untersuchen, welcher Art diese Mehrheiten sein können und ob auch jede der eventuellen mehreren Arten für zulässig erachtet werden kann.

Bei diesen Betrachtungen müssen vor Allem diejenigen Fälle ausscheiden, bei denen zwar thatsächlich eine Mehrheit von Indossataren vorhanden ist, rechtlich jedoch nur ein Wechselnehmer erscheint.

Dies ist dann der Fall, wenn die thatsächliche Mehrheit von Personen rechtlich zwar nicht als juristische Person erscheint, jedoch nach außen hin unter einem vom Rechte respektierten einheitlichen Namen auftritt und unter demselben ihre Wechselerklärung in rechtlich unanfechtbarer Weise abgeben kann[1]).

In diesen Fällen erscheint wechselrechtlich nur ein Nehmer und sind dieselben daher für die gegenständige Sache außer Betracht zu lassen.

Hier soll nur von jenen Fällen gehandelt werden, wo zwei oder mehrere Rechtssubjekte als Nehmer desselben Wechsels erscheinen.

Dabei sind zwei Hauptgruppen zu unterscheiden. Nämlich:

I. Der Indossant indossiert einen und denselben Wechsel an mehrere Indossatare, indem er sich dabei nur eines Wechselexemplars bedient, oder aber

II. Der Indossant indossiert einen und denselben Wechsel in der Weise an eine Mehrheit von Indossataren, daß er unter Zuhilfenahme mehrerer Wechselexemplare (Original, Duplikate, Kopien) etwa die Prima an A, die Sekunda an B, die Tertia hinwiederum an C weiterbegibt.

---

[1]) Bernstein a. a. O. § 3 Ziff. 2 zu Art. 4 S. 32. Vergl. hiezu auch die Ausführungen in § 3 Ziff. 1b zu Art. 1 S. 5 ff. und die jeweils verzeichnete Judikatur. Lehmann a. a. O. S. 348 ff. und Noten 12 und 14. Staub a. a. O. § 11 zu Art. 4 S. 20. Rehbein a. a. O. Note 11 zu Art. 4 S. 19. Canstein a. a. O. S. 117 ff. Borchardt a. a. O. S. 38 und 39.

I. Indossamente an eine Mehrheit von Indossataren unter Wahrung der Einheitlichkeit des Wechsels.

Disposition.

Was die erste Hauptgruppe anlangt, so können wir etwa wieder als Unterabteilungen folgende von in Betracht kommenden Indossamenten unterscheiden:

a) „Für mich an die Order des Herrn A und des Herrn B."

b) Setzen wir, die Wechselsumme betrüge 1200 ℳ

„Zu $^2/_3$ für mich an die Order des Herrn A,

zu $^1/_3$ für mich an die Order des Herrn B,"

oder auch:

„800 ℳ für mich an die Order des Herrn A,

400 ℳ für mich an die Order des Herrn B."

c) „Für mich an die Order des Herrn A oder des Herrn B."

a) Kumulative Indossierung.

Wenn wir nun zur Betrachtung des sub Ia angeführten Indossamentes übergehen, also des Indossamentes, inhaltlich dessen eine Mehrheit von Indossataren kumulativ benannt ist, so müssen wir — in Ermangelung diesbezüglicher wechselrechtlicher Vorschriften — uns bei der Prüfung der wechselrechtlichen Zulässigkeit eines derartigen Indossamentes zuvörderst vergegenwärtigen, wie sich die durch ein derartiges Indossament erzeugten Wechselgläubigerrechte nach den Grundsätzen des geltenden bürgerlichen Rechtes verhalten.

Haben wir uns dies vergegenwärtigt, wird die weitere Frage zu prüfen sein, ob nicht die wechselrechtlichen Normen die Annahme der einen oder anderen der also gefundenen Rechtslagen ausschließen.

Mehrere in einem Indossamente kumulativ benannte Indossatare!

Sofort drängt sich hier die Frage auf: Sind diese kumulativ aufgeführten Indossatare Korrealgläubiger, sind sie Solidargläubiger, sind sie Partialgläubiger oder keines von den dreien?

Was sind Korrealgläubiger?

Arndts sagt hierüber in seinem Lehrbuch der Pandekten, 14. Aufl. § 213: „In Ansehung einer und derselben — auf Grund einer Obligation geschuldeten[1]) — Leistung können mehrere in der Art Gläubiger sein, daß jeder von diesen jene ganz zu fordern berechtigt ist, die Leistung aber überhaupt nur einmal erfolgen soll, nur einem Gläubiger das Ganze zu leisten ist, die Forderung der mehreren Gläubiger also völlig einen und denselben juristischen Inhalt hat." Gesamtgläubiger, correi credendi[2]).

Was sind nun Solidargläubiger?

Entgegen der Ansicht Arndts muß mit Windscheid a. a. O. Bd. II § 292 a. E. und § 298 und besonders gestützt auf die diesbezüglichen bahnbrechenden Ausführungen Keller und Ribbentrops (Keller, Litiskontestation S. 413. Ribbentrop, Zur Lehre von den Korrealobligationen 1831) wohl angenommen werden, daß ein bloß solidarisches Rechtsverhältnis auch auf der Gläubigerseite vorkommen kann.

Danach wären unter Solidargläubigern Gläubiger mehrerer für sich bestehender Obligationen zu verstehen, welch letztere allein durch die Identität ihres Gegenstandes in der Beziehung zu einander stehen, daß sie alle zugleich durch einmalige Leistung des Schuldners aufgehoben werden[3]).

---

[1]) Einschaltung des Verfassers.

[2]) Windscheid a. a. O. Bd. II S. 110 ff. Dernburg a. a. O. Bd. II S. 192 ff.

[3]) Dernburg a. a. O. Bd. II S. 194. Windscheid a. a. O. Bd. II S. 135 ff.

Es ist hier nicht der Raum, auf die sich um diese Rechtsverhältnisse gebildeten Auseinandersetzungen näher einzugehen[1]).

Für unsere Zwecke wird es genügen und es wird damit wohl auch das Richtige getroffen werden, wenn wir als durchschlagenden Gesichtspunkt festhalten, daß die Korrealobligation una eadem obligatio in eandem rem ist, die Solidarobligation hingegen plures obligationes in eandem rem darstellt und daß im Gegensatz zur bloßen Solidarobligation die Korrealobligation schon bei ihrer Kreierung als eine einzige Obligation gewollt ist.

Dies aber ist offensichtlich dann der Fall, wenn dieselbe ihre Existenz einer und derselben Rechtshandlung verdankt.

Beurteilen wir vom Standpunkte der also gewonnenen Gesichtspunkte aus das durch das Indossament „Für mich an die Order des Herrn A und des Herrn B" geschaffene Gläubigerverhältnis, so scheinen uns auf den ersten Blick die Grundsätze über die Korrealobligation auf dasselbe anwendbar, ja dasselbe sogar ein typischer Fall hiefür zu sein.

Denn die Gläubigerrechte von A und B sind geschaffen durch den gleichen Rechtsakt, nämlich durch den einen Skripturakt des Indossanten.

Bei näherem Zusehen können wir jedoch bei dieser vorgefaßten Rechtsanschauung nicht verharren.

Selbst wenn wir — was im Zweifel wohl nicht der Fall sein dürfte — annehmen, der Indossant habe bei Ausstellung des Indossaments beabsichtigt, jeden von den mehreren Indossataren auf die ganze Wechselforderung zu berechtigen, um ihnen so die Verwirklichung ihrer Forderungen zu erleichtern, so kann er diese Absicht — von der Frage der mit Rücksicht auf die Verbindlichkeit des Bezogenen bezw.

[1]) Siehe die Litteratur bei Windscheid a. a. O. Bd. II S. 118. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt nur ein Gesamtschuld- und ein Gesamtgläubigerverhältnis. §§ 420—432 B.G.B. Motive hiezu Bd. II S. 153 ff. Buchka, Bürgerliches Gesetzbuch und gemeines Recht S. 86 ff. Fischer-Henle, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches S. 184 ff.

Acceptanten wechselrechtlichen Zulässigkeit ganz abgesehen — mit dem der Erörterung unterstehenden Indossamente nicht erreichen.

Nach der Absicht des Indossanten sollte jeder der mehreren Indossatare dem Schuldner gegenüber selbständig als Gläubiger auftreten und die ganze Leistung verlangen können.

Diesem selbständigen Rechte auf die ganze Leistung aus dem Wechsel müßte aber notgedrungen ein selbständiges Recht auf das ganze Eigentum bezw. den ganzen Besitz am Wechsel zur Seite stehen.

Denn es kann nicht angenommen werden, daß durch das Indossament die Wechselforderung auf mehrere Indossatare voll und ganz auf jeden derselben, das Eigentum und bezw. der Besitz an der Wechselurkunde auf Grund des Uebergabsvertrags hingegen auf jeden nur pro parte indivisa übergehen.

Das Indossament und der Begebungsvertrag müssen naturgemäß Hand in Hand gehen, sie ergänzen sich gegenseitig und lassen eine Verschiedenheit wie die eben erwähnte nicht zu[1]).

Wir kämen daher zu einem condominium bezw. einer compossessio plurium in solidum, welch beide nach bekannten Rechtsregeln undenkbar sind.

Damit entfällt die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Korrealobligation auf die Stellung der mehreren Indossatare.

Aus dem gleichen Grunde wären auch — würde man bezüglich des Rechtes an der Wechselforderung nur ein solidarisches Verhältnis der mehreren Indossatare annehmen

---

[1]) Vergl. Thöl a. a. O. § 311 S. 707: „Das Eigentum an dem Läppchen Papier steht dem zu, welchem die Forderung, das Recht aus dem Wechsel zusteht, weil nur dieses zu verfolgen und nur hiezu der Wechsel da ist. Wer das Recht aus dem Wechsel hat, hat auch das Recht auf den Wechsel." Siehe auch Kreis, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts 1884 S. 208 zu N. 1. Wächter a. a. O. S. 465 Note 10. Dagegen auch: Goldschmidt a. a. O. Bd. VIII S. 313, Brunner in Endemanns Handbuch Bd. II S. 163, Grünhut a. a. O. S. 288 ff. und die Litteratur in Note 30.

wollen — die Normen über die Solidarobligationen für unanwendbar zu erachten[1]).

Es ist daher weiter zu untersuchen, ob nicht die mehreren Indossatare Partialgläubiger sind.

Partialobligationen liegen dann vor, wenn eine Forderung unter mehrere Personen derart geteilt ist, daß jede von diesen den Gegenstand der Forderung teilweise, keine den ganzen Gegenstand zu fordern berechtigt oder zu leisten schuldig ist (Arndts a. a. O. § 213 S. 406).

Man kann sich Partialobligationen unteilbarer und teilbarer Forderungen vorstellen.

Ist die Forderung bezw. Leistung unteilbar, so geht der Inhalt der Partialobligation auf einen ideellen Teil des Gegenstandes der ganzen Forderung, andernfalls auf einen der Größe der Partialobligation entsprechenden reellen Teil.

Unteilbar ist eine Forderung, wenn das derselben zu Grunde liegende Vermögensrecht unbeschadet seines Wesens in Bruchteile nicht zerlegt werden kann; andernfalls spricht man von einer teilbaren Forderung.

Teilbar sind in Sonderheit alle auf Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen gerichteten Forderungen, also namentlich alle Geldforderungen, soweit sie die Leistung einer Summe bezwecken (Arndts a. a. O. § 204 S. 385)[2]).

Hienach erscheint auch die Wechselforderung als eine teilbare Leistung, denn das Schuldversprechen des Wechsels ist ein Summenversprechen[3]).

[1]) Aber auch wenn man mit Grünhut und Anderen das Recht aus dem Wechsel nicht an das Eigentum am Papiere knüpft (vergl. hieher Grünhut a. a. O. S. 288 ff. und die Anmerkungen), so würde die Annahme von Korreal- bezw. Solidarobligationen an der Unmöglichkeit der Realisation der auch nach der gedachten Anschauung unerläßlichen Rechte auf den Besitz des Papiers scheitern.

[2]) Dernburg a. a. O. Bd. II § 24 S. 69 ff. Windscheid a. a. O. Bd. II § 253 S. 10 ff.

[3]) Grünhut a. a. O. Bd. I S. 339 ff. und Note 4. Borchardt a. a. O. Zus. 69 und die dort citierten Erkenntnisse.

Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung selbst betrachtet die Wechselforderung als eine teilbare Obligation, denn sie sieht in Art. 38 u. 39 Teilzahlungen des Wechselschuldners vor[1]) und bestimmt in Art. 22, daß der Bezogene die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken kann[2]).

Allerdings trägt die Wechselobligation auch ein Element einer unteilbaren Leistung in sich, insoferne nämlich als gemäß Art. 39 und 54 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung der Schuldner nur einheitlich gegen Herausgabe des quittierten Wechsels zu leisten verpflichtet ist.

Allein damit ist nur gesagt, daß bei Ausübung ihres Wechselrechtes gegenüber dem Wechselschuldner zwecks Befriedigung ein gemeinsames Vorgehen der eventuellen mehreren Teilgläubiger notwendig ist. Es ist also durch die Bestimmungen der Art. 39 und 54 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung nur eine formale Beschränkung der Rechte der mehreren Teilgläubiger statuiert, ohne daß jedoch daraus entnommen werden könnte, daß die Wechselforderung prinzipiell und in jeder Beziehung unteilbar sei, so daß sie nicht gleichzeitig mehreren Personen, und zwar pro partibus divisis zustehen könne[3]).

Sind wir bisher zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Wechselforderung an sich eine Teilung in mehrere selbständige Teil-(Partial-)Obligationen zuläßt, so wird sich weiter fragen, ob durch das Indossament derartige Partialobligationen kreiert werden können. Damit sind wir bei einer der um-

[1]) Cohn in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. IV S. 97 ff. Noten 27, 28, 29, 31, 32 und 33. Thöl, Protokolle S. 77. Rießer in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. VII S. 13.

[2]) Rießer a. a. O. Art. 45 des niederländischen Entwurfes eines Gesetzes über die Handelspapiere. Cohn a. a. O. S. 56 und Note 39.

[3]) Vergl. das citierte Erkenntnis des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 19. Dezember 1892, abgedruckt in Seufferts Archiv Bd. 49 Nr. 38.

strittensten Fragen des Wechselrechtes, nämlich der Frage der Zulässigkeit der Teilindossamente angelangt. Dieselbe wird weiter unten eingehender Erörterung unterstellt werden und hier nur anticipiert, daß dieselben nach dem Rechte der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung nicht für unzulässig erachtet werden können.

Sonach gestaltet sich u. E. die durch das gegenständige Indossament geschaffene Rechtslage der mehreren Indossatare dahin, daß ein jeder pro parte an der Wechselforderung berechtigt ist.

Die Höhe seiner Berechtigung beträgt, wenn der Wechsel Anhaltspunkte nicht gewährt, im Zweifel die Hälfte der Wechselsumme[1]). Diese Höhe braucht übrigens der zahlende Schuldner nicht zu prüfen. Denn gemäß Art. 39 und 54 der Allgemeinen Wechselordnung sind die mehreren Gläubiger gehalten gemeinsam vorzugehen und ihnen gemeinsam zahlt der Schuldner die acceptierte Summe aus.

Wie sich die Gläubiger unter sich ausgleichen kümmert ihn nicht.

Entspricht nun die im Zweifel anzunehmende Teilung des Rechtes aus dem Wechsel nach Hälften dem zwischen den einzelnen Gläubigern und dem Aussteller bezw. Indossanten bestehenden bürgerlichen obligatorischen Verhältnisse nicht, so wird dadurch keiner der Gläubiger in seinem Rechte verkürzt. Denn würde der eine gestützt auf den Wechsel mit der Behauptung, der Wechsel bezw. das Indossament ist ein abstraktes, vom bürgerlichen obligatorischen Verhältnis losgelöstes Schuldversprechen, es dürfe daher, wenn im Wechsel eine Teilung der Wechselsumme nicht vorgenommen und somit eine Teilung nach Hälften anzunehmen sei, aus dem

---

[1]) § 420 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Siehe auch Bernstein a. a. O. § 1 Ziff. 3 d β) zu Art. 81 S. 306 a. E. und §§ 426 427, 742 B.G.B. Windscheid a. a. O. Bd. II § 292. Dernburg a. a. O. Bd. II S. 191 und 194 l. 11 § 1 Dig. 45. 2. Motive z. B.G.B. Bd. II S. 153 ff. Buchka a. a. O. S. 86.

bürgerlichen Forderungsverhältnis eine diese Annahme dem bürgerlichen Verhältnis entsprechende Modifizierung nicht stattfinden, mehr von der Wechselsumme beanspruchen als ihm nach dem bürgerlichen Rechtsverhältnis zukommt, so würde mit Recht ihm gegenüber Arglist eingewendet werden (exceptio doli, Art. 82 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, denn dolo petit, qui petit quod redditurus est)[1]).

Was die Rechte der mehreren Indossatare am Wechsel anlangt, so stehen dieselben der Annahme von Partialobligationen nicht entgegen.

Die mehreren Indossatare sind ihren Teilrechten an der Forderung entsprechend Miteigentümer und Mitbesitzer des Wechsels.

Die Judikatur hat sich mit der Frage der Rechtsverhältnisse der mehreren Indossatare — wenn nicht ein ausdrückliches Teilindossament vorliegt — fast nicht beschäftigt.

Zu erwähnen sind die bei Gruchot a. a. O. Bd. XVIII S. 200 ff. abgedruckten Entscheidungen des Appellationsgerichts Nürnberg, welche Partialobligationen als an sich gegeben, aber wegen der sich daraus ergebenden „Unzulässigkeiten" als mit dem bestehenden Rechte nicht vereinbar, anderseits ein Korrealverhältnis der mehreren Nehmer für denkbar erachten, aber zugleich fordern, daß sich die einheitliche Berechtigung derselben aus dem Wechsel ersehen lasse[2]).

---

[1]) Vergl. Grünhut a. a. O. Bd. II § 88 S. 138: „Durch die exceptio doli soll verhütet werden, daß das materielle Recht durch den Kläger verletzt werde." Bernstein a. a. O. § 3 Ziff. 5b. S. 315. Thöl a. a. O. § 322 S. 757 ff.

[2]) Die diesbezüglichen Motive der beiden Urteile, soweit sie nicht bereits oben angeführt sind, besagen:

1. Erkenntnis vom 13. November 1862.

„Das erstrichterliche Erkenntnis nimmt an, die beiden im Wechsel eingesetzten Remittenten seien als Korrealgläubiger anzusehen, sodaß jeder von ihnen zur ganzen Wechselsumme berechtigt, der Schuldner aber nur einmal zu zahlen verpflichtet sei. Allein zu einer solchen Annahme fehlt

der gesetzliche Grund. Eine Korrealobligation entsteht nicht, sobald in einer Obligation mehrere Personen als Berechtigte oder Verpflichtete vorkommen, vielmehr ist in einem solchen Falle an und für sich jeder Gläubiger pro rata berechtigt, jeder Schuldner pro rata verpflichtet (nomina ipso iure sunt divisa). Solidarobligationen entstehen nur, wenn das Gesetz ausdrücklich dieses bestimmt, Korrealobligationen erfordern zu ihrer Begründung insbesondere eine darauf gerichtete Willensbestimmung und deutliche Erklärung.

Nirgends ist es vorgeschrieben, daß mehrere Personen, die in einer als Wechsel bezeichneten Schrift als Remittenten genannt sind, kraft des Gesetzes als solidarisch berechtigt angesehen werden sollen. Insbesondere kann dies nicht aus Art. 36, 71, 81 Abs. III gefolgert werden; denn hieraus würde sich nur der Satz ableiten lassen, daß mehrere Gläubiger, soferne sie den Wechsel gemeinsam haben, die Rechte daraus zusammen ausüben können, nicht aber das Gegenteil, daß jeder einzelne, soferne er den Wechsel inne hat, durch dieses Innehaben allein schon zur Begründung der ganzen Forderung berechtigt wird.

Ebensowenig genügt zur Begründung die Vorschrift des Art. 269 Abs. II des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, da das Ausstellen und Nehmen eines Wechsels an und für sich nicht als Handelsgeschäft anzunehmen ist (Protokolle der Kommission zur Beratung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches S. 1290), auf das der Wechselausstellung unterliegende Rechtsgeschäft aber und eine etwa aus diesem sich ergebende Solidarberechtigung der mehreren Gläubiger nicht zurückgegangen werden darf.

Hienach können also die beiden als Remittenten bezeichneten Personen nicht als solidarisch berechtigt angesehen werden. Ein jeder von ihnen ist nur zu einem Teile berechtigt, der Schuldner einem jeden von ihnen nicht zum ganzen als Wechselsumme bezeichneten Betrag, sondern zu einem Teile desselben verpflichtet und hieraus ergeben sich solche Unzuläßigkeiten, daß man eine solche Wechselausstellung mit dem bestehenden Rechte nicht vereinbaren kann . . ."

Folgen die bereits oben citierten Motive . . .

„Allein auch abgesehen hievon," so fahren die Motive fort, „ließen sich die Vorschriften des Wechselrechts über Zahlung und Quittierung, Indossament, Protesterhebung und Benachrichtigung der Vormänner, Verjährung u. s. w. für den Fall, daß mehrere verschiedene Personen aus derselben Wechselschrift zu besonderen Teilen berechtigt wären, gar nicht oder wenigstens nicht, ohne daß Verwicklungen und Schwierigkeiten aller Art entstünden, erfüllen.

Allerdings würden sich zur Beseitigung aller dieser Verwicklungen und Schwierigkeiten Auswege finden lassen, z. B. durch eine Vorschrift, daß die sämtlichen Remittenten stets gemeinsam handeln, oder daß sie einen gemeinsamen Bevollmächtigten aufstellen müßten oder dergl. Aber ein solches Verfahren könnte nur vom Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben werden, es liegt nicht in der Befugnis des Richters, in solcher Weise das Gesetz zu ergänzen bezw. abzuändern.

Wenn die Allgemeine Deutsche Wechselordnung über den Fall mehrerer verschiedener Remittenten in demselben Wechsel nichts sagt, obwohl es im Hinblick auf Art. 81 gewiß nahegelegen wäre, davon zu sprechen, so muß dies einen Grund gehabt haben. Und dieser Grund liegt in der Natur des Wechsels selbst. Die Wechselverbindlichkeit erfordert ihrer eigentümlichen Beschaffenheit gemäß absolut das Verhältnis eines Berechtigten zu einem Verpflichteten. Nur bei einer solchen Einheit des obligatorischen Bandes läßt sich jene Sicherheit und Bestimmtheit der Berechtigung und Verpflichtung denken, welche schon bei gewöhnlichen Handelsgeschäften wünschenswert erscheint (Protokolle der Kommission zur Beratung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches S. 398, 496), beim Wechselgeschäft aber die Voraussetzung bildet, unter welcher allein die formelle Strenge desselben gerechtfertigt und gewährt werden kann. Um diese Einheit zu sichern, hat daher Art. 81 W.O. die Solidarität sämtlicher Wechselverpflichteten ausgesprochen. Sie konnte dies thun, weil es hiebei auf das zwischen den einzelnen Personen, welche den Wechsel unterschrieben, bestehende Rechtsverhältnis nicht weiter anzukommen hat, vielmehr der in dem freien Willen liegenden Unterzeichnung des Wechselversprechens ohne Unbilligkeit diese gesetzliche Folge beigelegt werden kann. Diese Motive passen aber nicht auf die mehreren Gläubiger, hier könnte eine solidarische Berechtigung nur aus dem zwischen denselben bestehenden Rechtsverhältnisse fließen, allein auf dieses darf das Wechselrecht keine Rücksicht nehmen, und war es daher vollkommen gerechtfertigt, wenn die Wechselordnung eine aktive Solidarität kraft des Gesetzes nicht eintreten ließ. Vielmehr muß den einzelnen Gläubigern überlassen bleiben, falls sie vermöge des dem Wechsel unterliegenden Rechtsgeschäftes Korrealgläubiger sind, ihre einheitliche Berechtigung wechselmäßig darzuthun, oder falls sie nur teilweise berechtigt sind, für diese teilweise Berechtigung sich einzelne Wechsel ausstellen zu lassen. Ist aber wie im vorliegenden Falle keines von beiden geschehen, so ermangelt die Urkunde der gesetzlichen Erfordernisse eines Wechsels und kann im Wechselprozeß nicht eingeklagt werden.

2. Erkenntnis vom 16. März 1868.

Gegenüber einer dahin gehenden Beweisführung, daß, wenn ein Wechsel mit mehreren Unterschriften nicht als unformal verworfen werde, obwohl Ziff. 5 des Art. 96 nur von der Unterschrift des Ausstellers, also nicht in der Mehrzahl spreche, hieraus notwendig folge, daß auch die Benennung mehrerer Personen als Remittenten den Wechsel nicht deshalb ungiltig erscheinen lasse, weil in Ziff. 3 a. a. O. gleichfalls nur von dem Namen der Person oder der Firma die Rede sei, an welche oder an deren Order der Aussteller Zahlung leisten will, wurde sich wie folgt in den Motiven geäußert: „Diese Schlußfolgerung ist aber einfach aus dem Grunde haltlos, weil ein Eigenwechsel mit der Unterschrift mehrerer Aussteller nicht auf Grund des Art. 96 Ziff. 5 für formell giltig angesehen wird, im Gegenteil Beanstandung finden könnte, wenn nicht der Art. 81 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung die Frage bezüglich der mehreren Unterzeichner eines Wechsels speziell und zwar dahin entschieden hätte, daß die wechselmäßige Verpflichtung den Aussteller, sowie jeden Mitunterzeichner und zwar jeden einzelnen auf den ganzen Betrag und primär trifft.

Eine analoge Bestimmung, welche die Frage bezüglich mehrerer nicht in Rechtsgemeinschaft stehender Remittenten geordnet und namentlich in ähnlicher Weise die Berechtigung des Schuldners an den einen unter mehreren Benannten die ganze Wechselsumme zahlen zu können oder an jeden einen gewissen Teil und welche Quote zahlen zu dürfen, gesetzlich geregelt hätte, findet sich in der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung nicht, obwohl, die Zulässigkeit einer derartigen Bezeichnung mehrerer Personen an sich vorausgesetzt und als mit Ziff. 3 des Art. 96 vereinbar gedacht, eine gesetzliche Regelung der solchenfalls auftretenden Zweifelsfragen um so notwendiger gewesen wäre, als in Ermangelung derartiger Bestimmungen allerdings der Wortlaut des Art. 96 Ziff. 3 dafür spricht, daß der Gesetzgeber bei Abfassung dieser Gesetzesstelle davon ausgegangen ist, die Benennung mehrerer Handelsfirmen oder mehrerer nicht in Rechtsgemeinschaft miteinander stehender Individuen kann als mit den Prozeßnormen des Wechselrechts und dem Wechselverkehr unvereinbar nicht vorkommen ꝛc. ꝛc.

Vergl. auch die Entscheidungen des gleichen Gerichtshofs vom 2. und 23. März 1863, 8. Februar 1867 und 27. Dezember 1869 (Sammlg. wichtiger Entscheidungen des H.A.G. zu Nürnberg Bd. II S. 450 und Bd. III S. 486), welche den gleichen Standpunkt vertreten. Siehe aber auch das Erkenntnis des Handelsappellationsgerichts Nürnberg vom 23. Februar 1866 (Goldschmidt a. a. O.

Dagegen hat sich das Handelsgericht Prag in einem Urteile, wo es die Frage der Zulässigkeit mehrerer Remittenten behandelte, bejahend geäußert und dahin entschieden, daß die mehreren Remittenten Partialgläubiger seien.

Siehe Dr. Links, Die Rechtssprechung des K. K. Obersten Gerichtshofs Nr. 2889 S. 749 ff.[1]).

Bd. XI S. 526), welches besagt, daß die Angabe eines Kollektivnamens dann genüge, wenn derselbe die Bezeichnung der Firma einer, wenn auch nicht eingetragenen offenen Handelsgesellschaft andeute und deren Bestehen nachgewiesen werde, z. B. die Bezeichnung Gebrüder A A; ferner Erk. H.A.G. zu München vom 8. Juli 1873 (Sammlg. d. Entsch. d. H.A.G. Bd. II S. 330), wonach „Eheleute" gültig als Remittenten benannt werden können, nach bayr. Landrecht bei allgemeiner Gütergemeinschaft zwischen denselben Korrealität besteht und bei getrenntem Güterrecht der Ehemann der Nutznießer und Verwalter des gesamten Vermögens der Ehefrau ist. Borchardt a. a. O. S. 39 Anm. 1 und S. 37 Anm. 1.

[1]) Wir lassen die für uns auch in anderer Richtung zu verwertende Entscheidung in ihrem einschlägigen Wortlaute folgen:

Einen von C und D an eigene Order gestellten Wechsel über 300 fl. acceptierte B, worauf C diesen Wechsel in Bezug auf seinen Anspruch auf die Hälfte der Wechselsumme per 150 fl. an den E und D bezüglich seiner Hälfte an den A girierte. A klagte sohin auf Zahlung der Wechselteilsumme per 150 fl., wogegen B einwendete, daß die Klagebeilage überhaupt kein Wechsel, indem in derselben zwei Aussteller und Remittenten benannt sind und die seitens eines der beiden Remittenten vorgenommene Girierung nach dem Wechselrechte nicht giltig sei. —

B bestreitet vor allem die Qualität der Klagsbeilage als Wechsel, weil nach den Bestimmungen des Art. 4 Ziff. 3 und 5 W.O. eine und dieselbe Wechselforderung also ein und derselbe Wechsel nicht zwei Aussteller und zugleich Remittenten haben und auch nicht durch einen jeden von ihnen betreff eines Teilbetrages der Wechselsumme an verschiedene Giratare indossiert werden könne, weil ferner der Wechselgläubiger, mithin also jede der zwei bezeichneten Personen im Hinblick auf Art. 9, 36 und 39 cit. Inhaber und Eigentümer des Wechsels sei und bei Zahlung der Hälfte der Wechselsumme denselben dem Wechselschuldner aushändigen mußte, so daß der andere nicht mehr in der Innehabung des Wechsels sich befinden könne.

Allein wenngleich in der Wechselordnung bloß von Aussteller, Remittenten und Indossanten des Wechsels als einzelner Person die Rede ist, so ist dabei in Betracht zu ziehen, daß der Gesetzgeber die regelmäßigen Fälle im Auge hatte, daß jedoch nirgends in der Wechselordnung untersagt ist, daß mehrere Aussteller und Remittenten auf einem Wechsel erscheinen. Eine Mehrheit von Remittenten haftet somit ebenso wie mehrere Mitunterzeichner des Wechsels dem Wechselgläubiger zufolge Art. 81 cit. als Mitschuldner, das Rechtsverhältnis unter ihnen selbst muß jedoch nach bürgerlichem Recht und zwar nach den Satzungen über die Gesellschaft beurteilt werden.

Im vorliegenden Falle würde mithin jedem der beiden Aussteller und Remittenten C und D ein gleicher Anteil an der Wechselsumme gegenüber dem Wechselschuldner B zustehen, und könnte mithin jeder von ihnen mit seiner Teilquote der Wechselsumme beliebig verfügen, also dieselbe auch per Giro übertragen. Dies kann bei Vorhandensein von Duplikaten unschwer auch praktisch durchgeführt werden, woraus insbesondere im Hinblick auf Art. 66 W.O. hervorgeht, daß eine teilweise Indossierung, d. i. die Indossierung einer Teilquote der Wechselsumme an einen beliebigen Dritten überhaupt möglich ist.

Aber auch bei Nichtvorhandensein von Wechselduplikaten ist eine teilweise Indossierung nicht absolut unmöglich.

Allerdings kann der Indossatar in diesem Falle seinen Anspruch mit Rücksicht auf Art. 36, insolange als er nicht Inhaber des Wechsels wird, nicht zur Geltung bringen und es liegt ihm ferner auch ob, über allenfallsiges Begehren des Wechselschuldners in Befolg des Art. 39 die etwa gezahlte indossierte Teilsumme des Wechselbetrages auf dem Original des Wechsels abzuschreiben.

Aus dem Umstande jedoch, daß auf Grund solchen Klagewechsels E den seitens des C auf ihn übertragenen Teilbetrag von 150 fl. der Wechselsumme gleichfalls mittelst abgesonderter Klage wieder E eintreibt, läßt sich nicht folgern, daß, weil E im Besitze des Klagewechsels ist, nicht auch A zugleich im Besitze desselben sein könne, da immerhin mehrere Personen im Besitz und Eigentum einer Sache sich befinden können ꝛc. ꝛc.

Der in dieser Entscheidung festgehaltene Gesichtspunkt, daß die mehreren Remittenten bezw. Indossatare Wechselpartialgläubiger sind, entspricht der von uns vertretenen Ansicht. Unrichtig will es uns aber scheinen bei Beurteilung der Höhe der den einzelnen Gläubigern zustehenden Teile der Wechselsumme auf das zwischen den mehreren

Wenn wir nun die Konsequenzen des also gefundenen Resultats verfolgen, so können wir uns nicht verhehlen, daß daraus eine Menge von Inkonvenienzen und Schwierigkeiten in das seiner Struktur nach einfache und durchsichtige Wechselrecht hineingetragen wird.

Sind die mehreren Indossatare Partialgläubiger, hat also jeder ein selbständiges von dem Rechte des Mitindossatars unabhängiges Teilrecht an der Forderung und an der Wechselurkunde, so muß er diese Rechte rechtslogischerweise auch selbständig verwerten können.

Es muß daher jedem der mehreren Indossatare das Recht zugesprochen werden, sein Teilrecht durch Indossament weiter zu begeben, und aus seinem Teilindossamente wird er dann auch nur Regreßschuldner. Nun aber darf durch die Teilindossierung an sich die Einheitlichkeit des Wechsels natürlich nicht aufgehoben werden.

Dies ist insolange nicht der Fall, als die Teilindossamente auf dem Originale und den allenfalls zur Verwendung kommenden Duplikaten und Kopien vorgetragen werden. Sobald aber ein Teilindossament nur auf einem der mehreren

---

Partialgläubigern bestehende bürgerliche Rechtsverhältnis ohne weiteres zu rekurrieren. Die aus einem Skripturakte sich ergebenden Rechte aus dem Wechsel müssen zunächst vom wechselrechtlichen Standpunkte aus fixiert werden. Da die Wechselordnung rücksichtlich des konkreten Falles spezielle Normen nicht aufweist, so greift die auch im Wechselrecht geltende Präsumtion ein, daß im Zweifel Teilung einer Summe nach Köpfen eintritt (vergl. die oben allegierten Entscheidungen des Handelsappellationsgerichts Nürnberg). Erst dann, wenn diese Präsumtion der wirklichen Sach- und Rechtslage nicht entspricht, wird sie als eine präsumtio hominis durch den Beweis des materiellen bürgerlichen Rechtsverhältnisses eventuell mit einer exceptio doli entkräftet.

Im Übrigen ist der vom Handelsgericht Prag als I. Instanz festgehaltene durchschlagende Grundsatz vom Oberlandesgericht Prag in II. und vom K. K. Obersten Gerichtshof in III. und letzter Instanz nicht gebilligt worden, aus Gründen, die uns nicht befriedigen können.

Exemplare figuriert, verliert der Wechsel schon mit Rücksicht auf die mitspielenden Eigentums- und Besitzverhältnisse naturgemäß seine Einheitlichkeit. Dies macht die Einführung der Partialobligationen ins Wechselrecht unzweckmäßig; den trotz ihres an sich selbständigen Rechtes wären die Teilindossatare gehalten, gemeinsam weiter zu indossieren oder vielmehr müßten auf den begebenen mehreren Exemplaren die Indossamente aller Mitteilgläubiger vorgetragen werden. Es würde also die Erhöhung der Verkehrsfähigkeit des Wechsels durch die Zulassung von Teilbegebungen angesichts der daraus entspringenden Inkonvenienzen reduziert werden.

(Näheres über die Frage der Zulässigkeit der Teilindossamente siehe unten!)

Indossieren hinwiederum die mehreren Indossatare den Wechsel an einen Indossatar gemeinsam weiter, so stehen sie demselben als Partialschuldner gegenüber und zwar jeder auf die Hälfte der Wechselregreßsumme, wenn im Indossamente die Höhe der Haftung des einzelnen der mehreren Indossanten Rechtes nicht fixiert ist. Daraus folgt, daß die zur Wahrung des des Wechselinhabers gegen die Regreßschuldner notwendigen Rechtshandlungen in allen Fällen gegenüber jedem der mehreren Partialregreßschuldner vorgenommen werden müssen.

So wird der Mitindossant verlangen können, daß ihm speziell notifiziert wird, jedem der mehreren Indossatare läuft eine eigene Verjährung, dem Mitindossanten können aus der Person seines Mitindossanten Einreden nicht entgegengestellt werden, durch ein Rückindossament tritt Konfusion nur bezüglich eines Teiles der Wechselsumme ein, zum Konkurse eines Mitindossanten kann nur die Teilforderung gezogen werden, zu Ehren eines jeden der mehreren Indossanten kann rücksichtlich seiner Teilschuld interveniert werden ꝛc. ꝛc.

In der Theorie stehen wir mit unserer Ansicht ziemlich vereinsamt da.

Die Lehren des Wechselrechts gehen überwiegend bei Beurteilung des Rechtsverhältnisses der mehreren Indossatare

von der Annahme aus, daß dieselben nur gemeinsam handeln können. Hienach konstruieren sie eine „gemeinsame", „kollektive" Berechtigung sowohl an der Wechselforderung wie am Wechsel selbst.

Insoweit die Autoren Teilindossamente für unzulässig erachten, ist das gemeinsame Vorgehen in ihrer Annahme begründet.

Aber auch Lehmann, der mit uns Teilindossamente für zulässig erachtet, können wir nicht völlig beistimmen.

Derselbe argumentiert a. a. O. S. 350 Note 18 dahin: Die Wechselobligation ist bei kumulativer Mehrheit von Gläubigern nur mit Zustimmung des zahlenden Schuldners oder Trassaten teilbar (W.O. Art. 39 und 54).

Es greifen daher rücksichtlich der Zahlung, wenn der Schuldner oder Trassat nicht freiwillig einem der mehreren Gläubiger eine Teilzahlung leistet, die Rechtssätze über Obligationen auf unteilbare Leistungen Platz. Es kann somit nach l 1 § 36 Dig. dep. 16. 3. Zahlung von einem Schuldner nur verlangt werden gegen Kaution, daß nicht die anderen Wechselnehmer (etwa aus einem Duplikate) noch klagend vorgehen. (Vergl. auch Lehmann a. a. O. S. 561 Anm. 26 in fine.)

Insoweit können wir uns den Ausführungen Lehmanns anschließen; rücksichtlich der Zahlung müssen bestimmte Normen über unteilbare Forderungen in Anwendung gebracht werden, nicht etwa deswegen, weil an sich die Wechselforderung eine unteilbare Forderung ist, sondern weil in einer bestimmten Richtung, nämlich bezüglich der Zahlungspflicht der Wechsel- und der Wechselregreßschuldner (Art. 39 und 54 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung) aufgestellte wechselrechtliche Normen die Wechselforderung in dieser bestimmten Richtung als eine unteilbare erscheinen lassen. Aber im Haupttexte äußert sich Lehmann a. a. O. S. 349 ff. dahin, daß bei einer kumulativen Mehrheit von Nehmern nur alle in Gemeinsamkeit als Nehmer zur Indos-

fierung berechtigt seien. Dieser Ansicht haben wir uns nicht anschließen zu können geglaubt. (Hiezu siehe unten!).

Grünhut läßt sich a. a. O. Bd. I S. 349 ff. dahin vernehmen:

Bei Bezeichnung von Kollektivremittenten sei im Zweifel keiner als Solidargläubiger anzusehen, aber auch keiner als pro parte Gläubiger. Denn der Teilberechtigung stünde gegenüber das Recht des Schuldners nur gegen Aushändigung des Wechsels zu zahlen, während der Schuldner zu einer Teilzahlung zwar berechtigt sei, von einem Teilgläubiger hiezu aber nicht gezwungen werden könne. Die mehreren Remittenten könnten das Recht aus dem Wechsel nur kollektiv geltend machen. Ein Nachmann sei nur dann formell legitimiert, wenn das erste Indossament von den mehreren Remittenten kollektiv unterzeichnet sei oder von einem als Bevollmächtigten der anderen. Es genüge nicht, wenn das Indossament von einem Remittenten allein unterzeichnet sei.

Die Ausübung der Verkehrsfunktion eines solchen Wechsels erscheine übrigens nicht mehr beeinträchtigt, als in anderen Fällen, die gesetzlich zweifellos zulässig seien, z. B. wenn ein Wechsel zu Gunsten der Firma einer offenen Handelsgesellschaft A und B ausgestellt sei und die beiden Gesellschafter A und B nur Kollektivvertretung hätten, daher A und B nur gemeinschaftlich das Recht aus dem Wechsel geltend machen und übertragen könnten.

Staub a. a. O. § 12 zu Art. 4 S. 21 sagt — ebenfalls ohne weitere Begründung —, daß durch eine kumulative Bezeichnung mehrerer Wechselgläubiger „eine gemeinsame Berechtigung" hergestellt wird, während er die Annahme von Partialberechtigung für keineswegs zutreffend erachtet.

Rehbein a. a. O. Note 6 zu Art. 4 S. 18 meint, ob bei einer kumulativen Bezeichnung mehrerer Personen als Wechselgläubiger Solidarberechtigung vorliege oder die mehreren Gläubiger nur zusammen berechtigt seien, richte sich nach Landes- und Handelsrecht.

Daß durch ein Indossament an eine Mehrheit von Indossataren keine Korreal- bezw. Solidargläubiger geschaffen werden, haben wir oben zu beweisen versucht. Aber auch der Annahme einer „gemeinsamen Berechtigung“ haben wir uns nicht anschließen zu können geglaubt.

Einmal deswegen nicht, weil wir die Wechselobligation ihrem Wesen und den gesetzlichen Bestimmungen gemäß für eine teilbare Obligation erachten und uns nicht dazu verstehen können deswegen, weil auf Grund positivrechtlicher Bestimmungen der Wechselordnung, nämlich wegen Aushändigung der Urkunde und Quittungsleistung, gegen den Schuldner von Rechtswegen nur gemeinsam vorgegangen werden kann — thatsächlich kann mit Wissen des Schuldners auch einzeln von den Gläubigern Zahlung begehrt und in Empfang genommen werden — diese in einer bestimmten Richtung statuierte — rein äußerliche und formelle — Gebundenheit in der Weise zu generalisieren, daß wir die materiellen Berechtigungen der einzelnen Gläubiger dem Gesichtspunkte der Unteilbarkeit der Wechselforderung unterstellen und auch in anderen Richtungen als bei dem Zahlungsbegehren ein einheitliches Vorgehen der mehreren Wechselgläubiger erfordern.

Wenn wir oben ein gemeinsames Vorgehen der mehreren Partialgläubiger für angezeigt erachteten, so war der Grund der, um Inkonvenienzen zu vermeiden, wobei die rechtliche Zulässigkeit zur selbständigen Indossierung als feststehend erachtet wurde, Grünhut hingegen verpflichtet rechtlich die mehreren Indossatare gemeinsam zu indossieren und spricht einem nur von einem der mehreren Indossatare unterzeichneten Indossamente die Rechtswirksamkeit ab. Eine Begründung für diese Aufstellung fügt Grünhut nicht bei.

Selbst bei der Annahme einer ungeteilten Berechtigung der mehreren Indossatare muß doch ein jeder über seinen ideellen Teil rechtlich frei verfügen können und auch hier würden aus dem Begebungsvertrage Hindernisse nicht erwachsen, da auch Miteigentum bezw. Mitbesitz zu ideellen Teilen übertragen werden kann.

Unseres Erachtens hat sich Grünhut über den Inhalt der den einzelnen Mitindossataren erwachsenen Rechte bezw. über die rechtliche Präzisierung der einzelnen Berechtigungen gar nicht geäußert. Er sagt nicht, wie die Einzelnen berechtigt sind, sondern sagt nur, wie sie ihre Rechte geltend machen müssen, daher wohl auch die Bezugnahme auf die Kollektivvertretung bei Handelsgesellschaften; er betrachtet nur ihr Verhältnis nach außen, nicht auch nach innen. Allein für die Geltendmachung der Rechte ist vor Allem ihr Inhalt maßgebend oder aber es bestehen diesbezügliche spezielle Vorschriften. Dies ist nun hier bezüglich der Geltendmachung der Wechselgläubigerrechte gegenüber dem Schuldner der Fall. Hier geht aus den Normen der Art. 39 und 54 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung hervor, daß die Gläubiger Zahlung nur gemeinsam fordern können, weil eben der Schuldner nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels und bezw. des Protestes und einer quittierten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden ist, die Aushändigung und Quittierung aber von den sämtlichen Teilgläubigern und Miteigentümern naturgemäß nur gemeinsam erfolgen kann (Art. 36 Allg. Deutsch. W.O.).

Daraus folgt aber nicht, daß die mehreren Indossatare nur gemeinsam indossieren können. Die Wechselordnung selbst bietet hiefür nicht den geringsten Anhaltspunkt, es kann also die innere Begründung dieser Behauptung nur aus dem Inhalte der den einzelnen Gläubigern bezw. Indossanten zustehenden Rechten geschöpft werden. Diese Begründung hat Grünhut und auch Lehmann nicht erbracht.

Aus diesen Gründen konnten wir uns diesen Ansichten nicht anschließen, da sie uns eben — wenigstens soweit sie die Konsequenzen bezüglich der Weiterindossierung ziehen — als unbegründet erschienen.

Wir lassen hier die Gründe eines Urteils des K. Oberlandesgerichts Prag bzw. des K. K. obersten Gerichtshofs folgen.

Die beiden Gerichte haben das weiter oben citierte Erkenntnis des Landgerichts Prag, welches bei mehreren Remittenten in Uebereinstimmung mit unserer Ansicht Partialobligationen annahm, aufgehoben und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

„Nach Art. 9 W.O. kann der Remittent den Wechsel durch Indossament an einen anderen übertragen. Es handelt sich nun um die Frage, ob ein Wechsel, auf welchem zwei Remittenten ersichtlich sind, durch Indossierung seitens des einen aus ihnen rechtsgiltig an einen anderen übertragen werden kann. Diese Frage ist zu verneinen. Denn der Wechsel ist ein schriftlicher Vertrag, welcher stringent nach dem Wortlaut auszulegen ist, und gleichwie alle wechselmäßigen Rechte und Pflichten am Wechsel selbst haften, mit ihm entstehen und untergehen, so ist auch die wechselmäßige Solidarität der Wechselrechte und Verbindlichkeiten an die Existenz des Wechsels geknüpft und darf von ihm nicht abgelöst werden.

Hieraus folgt, daß zwei Remittenten den aus einem und demselben Wechsel entspringenden Anspruch nicht derart teilen könnten, daß jeder von ihnen einen Teil des gemeinschaftlichen Wechselanspruches an verschiedene Personen zu übertragen vermöchte. Beide Remittenten stellen im Sinne der Wechselordnung eine Person dar, sind ein Ganzes, weshalb zur rechtsgiltigen Indossierung des Wechsels die Zustimmung und Unterfertigung beider Remittenten nötig ist. Denn ihr Recht ist in dem Wechsel ausgedrückt und verkörpert und kann von demselben nicht losgelöst werden. Soll mithin die Uebertragung des Wechsels rechtsgiltig sein, so müssen beide Remittenten das Wechselrecht gemeinschaftlich ausüben und sie können den Wechsel nur mittels gemeinschaftlicher Indossierung an einen anderen übertragen.

Dies geht auch aus der Beschaffenheit der Indossierung selbst hervor. Denn der Art. 9 spricht von der Indossierung des Wechsels, das ist des Wechsels als Ganzes

und es handelt sich in dieser Gesetzesbestimmung lediglich um den Remittenten, woraus folgt, daß, wenn mehrere Remittenten vorhanden sind, alle gemeinsam, als eine berechtigte Gesamtheit vorstellend, den Wechsel zu gleicher Zeit indossieren müssen.

Wenn also im vorliegenden Falle der eine Remittent C den Betrag per 150 fl. von der Wechselsumme per 300 fl. an den E, dagegen der zweite Remittent D die zweiten 150 fl. an den A durch Indossament übertrug, so ist ein solches Vorgehen in den Vorschriften des Wechselsrechts nicht begründet. Es wird auch hiedurch ein Rechtsverhältnis nach Wechselrecht nicht bewirkt und hieraus kein Wechselrecht erworben.

Denn damit ein Rechtsanspruch aus einer auf einen Wechsel sich beziehenden Thätigkeit der Parteien entstehen kann, mußte dieselbe im Bereiche des Wechselrechts gelegen sein, wogegen ein außerhalb den Vorschriften desselben errichtetes Rechtsverhältnis einen rechtlichen Anspruch oder rechtliche Verpflichtungen nach Wechselrecht nicht begründen kann.

Es kann daher auch nicht zulässig erscheinen, daß der eine von zwei Remittenten entweder eine Teilquote oder selbst die ganze Wechselforderung giltig nach Wechselrecht ohne übereinstimmende Mitwirkung des zweiten Remittenten an einen anderen übertrage. Weil also die Indossierung durch C die durch das Wechselrecht vorgeschriebene Form nicht ausweicht, so ist sie nach Wechselrecht unwirksam ꝛc. ꝛc.“

Der oberste Gerichtshof hat dieses Urteil mit dem Beifügen bestätigt, daß, wenn mehrere Personen als Remittenten erscheinen, dieselben dem Wechselschuldner gegenüber nur als eine einzige Person anzusehen sind, daher zur Uebertragung des Wechselrechts an einen anderen die gemeinschaftliche Mitwirkung aller dieser den Remittenten vorstellenden Personen erforderlich ist, wobei allerdings das gemeinrechtliche Verhältnis der letzteren miteinander auf die Giltigkeit der Uebertragung nach Wechselrecht keinen Einfluß ausübt. (Die citierten Urteile siehe bei Links a. a. O. S. 751 ff.)

Auch diese Gründe gehen auf die durch kumulative Indossierung geschaffenen materiellen wechselrechtlichen Verhältnisse nicht ein; sie begnügen sich mit der Frage, wie die mehreren Indossatare resp. Remittenten bei Geltendmachung ihrer Rechte vorgehen müssen.

Uns will bei dieser Auffassung das materiell-wechselrechtliche Verhältnis als ein Gesamthandsverhältnis erscheinen, insoferne als die mehreren Remittenten zu Teilen berechtigt sind, jedoch nur gemeinsam handeln können oder wenigstens nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten. Die vorgedachten Gründe können jedoch nicht für stichhaltig erachtet werden. Es will hier nicht auf deren Widerlegung im Einzelnen eingegangen werden. Manche Gesichtspunkte werden ohnehin in der Arbeit betrachtet sein[1]). Nur bei dem Hauptmotive, daß die mehreren Remittenten lediglich eine Person darstellen, wollen wir etwas verweilen. Der oberste Gerichtshof begnügte sich mit der Behauptung, daß die mehreren Remittenten eine Person darstellen, ohne eine nähere Begründung beizufügen und der von der Vorinstanz dafür aus dem Wortlaute der Wechselordnung geltend gemachte Grund kann wohl als durch unsere früheren Ausführungen widerlegt erachtet werden.

Wir dürfen annehmen, daß die diesbezüglichen Motive ihren inneren Grund in den Bestimmungen der Art. 36 u. 74 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung haben. In der von dem Inhaber zu erwartenden Legitimation durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten bilden die mehreren Remittenten bezw. Indossanten nur ein vermittelndes Glied. Auch vom Standpunkt unserer Ansicht aus können wir das nur bestätigen.

Auch wir verlangen, daß der Inhaber, der die ganze Wechselforderung geltend machen will, in seiner Indossamentenkette jenes Glied muß aufweisen können. Allein wir können uns nicht dazu verstehen, die durch ein derartiges Indossament

[1]) Bezüglich der Interpretation des Wechsels vergl. Lehmann a. a. O. S. 337 ff. § 89 i. f. auch § 35 ff. S. 112 ff.

geschaffene materielle wechselrechtliche Lage und die selbständigen Rechte der mehreren Nehmer so gering zu schätzen, daß wir annehmen, weil die mehreren Indossatare kopulativ ververbunden sind, können sie ihre an sich selbständigen, voneinander unabhängigen Rechte nur gemeinsam ausüben, zumal aus Art. 36 und 74 l. c. gegen unsere Ansicht ersichtlich nichts entnommen werden kann. Es genügt also, wenn der Inhaber, der die ganze Wechselforderung geltend machen will, durch Indossamente der mehreren Nehmer legitimiert wird, es braucht nicht notwendig eines zu sein.

Daß nach unserer Auffassung einer der mehreren Nehmer nicht durch Indossament die ganze Wechselforderung übertragen kann, versteht sich von selbst und bedarf daher keiner näheren Begründung.

Noch eines anderen Gesichtspunktes wollen wir kurz erwähnen. Wenn die mehreren Indossatare nur gemeinsam weiter indossieren können, so werden sie Solidarschuldner (Art. 81 der Allg. Deutsch. W.O.). Mit Recht nimmt das Handelsappellationsgericht Nürnberg an (vergl. oben citierte Entscheidung dieses Gerichts vom 13. November 1862), daß eine passive Solidarität vom Gesetz normiert werden konnte, da es jedem freistünde zu unterzeichnen oder nicht. Dieser Gesichtspunkt träfe nun aber bei den kumulativ bezeichneten Remittenten bezw. Indossataren nicht zu, sie müßten gemeinsam indossieren und ihre Rechtslage verschlechtern, insoferne sie vor ihrem Giro nicht solidarisch hafteten. Darin liegt unseres Erachtens eine Unbilligkeit.

Nach allen diesen Erwägungen kommen wir zu dem Ende, daß hier gesetzliche Regelung dringend geboten wäre. Die englische Wechselordnung hat dies gethan. Cohn a. a. O. S. 47 äußert sich: „Da die Acte sect. 7 Nr. 2 neben der kumulativen auch die alternative Benennung der Remittenten gestattet, so bedurfte es der Regelung der Frage nach der Berechtigung derselben zum Indossamente. Nach

sect. 32 Nr. 3 müssen sie, sofern dieselben nicht „partners“ sind, oder einer Vollmacht für den anderen besitzt, sämtliche zusammen indossieren.“

Wenn nach Grünhut u. A. die mehreren Indossatare nur gemeinsam den Wechsel durch Indossament weiterbegeben können, so tritt dadurch jeder der mehreren Mitindossanten — wie bereits erwähnt — in eine Rechtsstellung ein, als ob er ganz für sich allein das Indossament ausgestellt hätte. Wir haben dann mehrere Hauptschuldner.

Es würde nun zu weit führen, hier wiederum die Rechtsverhältnisse der mehreren Mitindossanten rechtlich zu präzisieren, ob dieselben Korreal- Solidar-Gläubiger oder Keines von Beiden sind; desgleichen entfällt es dem Rahmen dieser Arbeit, die Rechtsverhältnisse zu entwickeln, welche sich durch ein Indossament mehrerer Indossanten ergeben. Es mag nur kurz darauf hingewiesen werden, daß gleich wie bei dem von uns gebilligten Resultat jeder der mehreren Indossanten selbständiger Partialschuldner ist, so nach der vorgedachten Annahme jeder der mehreren Indossanten Schuldner der ganzen Regreßforderung sein würde, wobei jedoch wieder der Umstand modifizierend eingriffe, daß die Leistung nur einmal zu erfolgen hat, da die einmalige Leistung den oder die Gläubiger befriedigt und damit die mehreren Schuldner im Verhältnis zum Regredienten befreit[1]).

b) Teilindossierung.

Wir können nunmehr zu den sub Ib angeführten Indossamenten übergehen, nämlich den Indossamenten:

„Zu $^2/_3$ für mich an die Order des Herrn A
zu $^1/_3$ für mich an die Order des Herrn B“

[1]) Lehmann a. a. O. § 120 S. 475 ff. Grünhut a. a. O. Bd. II § 76 S. 21 und die Anm. Canstein a. a. O. S. 314 ff. § 21 B. Bernstein a. a. O. § 3 Ziff. 1 zu Art. 8 S. 73, § 2 Ziff. 1 a. zu Art. 36 S. 184 i. m. § 1 Ziff. 3 d. a. S. 306, § 2 Ziff. 4 zu Art. 83 S. 341. Staub a. a. O. § 31 zu Art. 4 S. 25, § 6 zu Art. 8 S. 46 § 12 zu Art. 81 S. 184. Thöl a. a. O. § 281 S. 582 ff.

oder:

„800 ℳ für mich an die Order des Herrn A
400 ℳ für mich an die Order des Herrn B" —

eine Wechselsumme von 1200 ℳ vorausgesetzt.

Frage ist, sind diese Indossamente nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung zulässig und welche Rechtsverhältnisse ergeben sich bejahenden Falles aus denselben. Wie aus den vorbemerkten Indossamenten ersichtlich, wird die Wechselsumme von 1200 ℳ durch das Indossament in der Weise geteilt, daß dieselbe gleichzeitig mehreren Personen und zwar jeder derselben zu dem im Indossamente näher bezeichneten Teile zusteht.

Was zuvörderst den Unterschied im Wortlaute der zwei oben erwähnten Indossamente anlangt, insoferne nämlich bei dem ersteren die Berechtigungen der einzelnen Indossatare nach Bruchteilen der Wechselsumme, bei dem zweiten aber der Summe nach bezeichnet sind, so wirkt dieser Unterschied in der Ausdrucksweise auf die materiellen Berechtigungen der einzelnen Indossatare selbstredend in keiner Weise ein[1]).

In den beiden Indossamenten steht die Höhe der Teilberechtigung außer Zweifel.

Weitere Unterschiede weisen die gedachten Indossamente nicht auf.

Wir werden den Begriff des Teilindossamentes mit Grünhut a. a. O. Bd. II § 92 S. 154 ff. etwa dahin präzisieren können:

„Ein Teilindossament liegt dann vor, wenn gleichzeitig mehreren Wechselinhabern an der ganzen aus einem Wechsel geschuldeten Wechselsumme Teilberechtigungen zustehen."

Es ist nicht notwendig, daß die mehreren Personen durch den nämlichen Skripturakt berechtigt werden.

Nehmen wir an, der derzeitige Inhaber des Wechsels, der auf die ganze Wechselsumme berechtigt ist, will nur ein Recht auf einen Teil der Wechselforderung weiterbegeben.

---

[1]) Lehmann a. a. O. S. 492.

Dies kann er einmal dadurch erreichen, daß er sich selbst als Indossatar bezeichnet. Dieses Recht steht ihm zu.

Denn gleich wie der Aussteller eines gezogenen Wechsels sich selbst als Remittenten bezeichnen kann, (Art. 6 Abs. I der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung), so muß wohl auch der Indossant sich selbst als Indossatar bezeichnen können.

Es ist also wohl gegen ein Indossament, das etwa lautet:

„Zu 800 ℳ an die Order des Herrn A
zu 400 ℳ an meine eigene"

vom rechtlichen Standpunkte aus — die Zulässigkeit der Teilindossierung an sich zugegeben — nichts einzuwenden.

Den gleichen Zweck muß der Inhaber aber auch dadurch erreichen können, daß er in seinem Indossamente lediglich die Berechtigung des A erwähnt, über den Rest der Wechselsumme aber schweigt[1]). Dann wird der gleiche Effekt erzielt, als wenn er den Rest an sich selbst indossiert hätte. Dennoch schöpft er seine Berechtigung aus dem Indossamente seines Vormannes, während A seine Rechte seinem — des Teilindossanten — Skripturakte verdankt.

In beiden Fällen sind rücksichtlich der ganzen aus einem Wechsel geschuldeten Wechselsumme Mehrere gleichzeitig berechtigt. Wie nun aber, wenn ein Teil der Wechselschuld

---

[1]) Urteil des Oberapellationsgerichts zu Dresden vom 3. Sept. 1875, abgedruckt in Pöschmanns Annalen N. F. Bd. XXII S. 265. Seufferts Archiv, Bd. XXXIII Nr. 40. Urteil des Reichsgerichts (I. Civilsenat) vom 2. April 1884, abgedruckt bei Goldschmidt a. a. O. Bd. XXXI S. 355. Hienach kann für den Satz, daß ein Wechselbrief nicht für einen Teil seiner Summe indossiert werden kann, ohne daß das Wechselrecht auf den übrigen Teil als erloschen gilt, weder aus positiven Bestimmungen noch aus dem Geiste der Wechselordnung überhaupt etwas hergeleitet werden. Art. 811 des am 1. September 1862 publizierten Handelsgesetzbuches der argentinischen Republik und Art. 830 des am 26. Mai 1865 publizierten Handelsgesetzbuches für die Republik Uruguay enthalten eine derartige ausdrückliche Bestimmung (Borchardt, vollständige Sammlung der deutschen und ausländischen Wechselgesetze 1871 Bd. I S. 499, Bd. II S. 580).

bezahlt und auf dem Wechsel abquittiert wurde und nunmehr die restige Wechselforderung an einen Nehmer begeben wird? Liegt auch hier ein Teilindossament vor? Diese Frage muß verneint werden. Denn das Recht auf die ganze Wechselsumme steht nach dem Indossamente nur einer Person zu. Der Umstand, daß die noch vorhandene Wechselschuld nicht mehr die gleiche Höhe wie bei Kreierung des Wechsels repräsentiert, ist demgegenüber belanglos [1]).

Nachdem wir somit gesehen, was ein Teilindossament ist, können wir zur Erörterung der Frage übergehen, ob Teilindossamente nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung für zulässig zu erachten sind. Diese Frage ist eine der umstrittensten des Wechselrechts.

In Theorie und Praxis bestehen getrennte Lager.

Um zunächst auf die Urteilslitteratur einzugehen, so ist dieselbe eine sehr spärliche.

In Betracht kommen nachstehende Urteile:

1. Erkenntnis des Hamburger Handelsgerichts vom 21. April 1864 (Hamburger Gerichtszeitung S. 137 ff.).

2. Bescheid des Oberappellationsgerichts Rostock vom 5. Februar 1866 (Buchka und Budde, Entscheidungen des Oberappellationsgerichts Rostock Bd. VI Nr. 60, S. 226, 227. Seufferts Archiv Bd. XXIII S. 255).

3. Erkenntnis des Oberappellationsgerichts Dresden vom 3. September 1875 (abgedruckt in Pöschmanns Annalen, neue Folge, Bd. XXII S. 265. Seufferts Archiv Bd. XXXIII Nr. 40).

4. Erkenntnis des preußischen Obertribunals (IV. Senat) vom 13. März 1860 (abgedruckt in den Entscheidungen des Obertribunals Bd. XLIII S. 264. Seufferts Archiv Bd. XIV S. 158).

---

[1]) Vergl. Staub a. a. O. § 4 zu Art. 9 S. 48. Bernstein a. a. O. S. 77 § 3 Abs. I zu Art. 9. Grünhut a. a. O. Bd. II S. 155; dagegen Canstein a. a. O. S. 300 in medio.

5. Entscheidung des Reichsgerichts (I. Civilsenat) vom 2. April 1884. (Sammlung Bd. XI S. 148, abgedruckt in Seufferts Archiv Bd. XL Nr. 138.).

Die ersten 4 Urteile sprechen sich für, das Urteil des Reichsgerichts aber gegen die Zulässigkeit des Teilindossamentes aus [1]).

Das Hamburger Handelsgericht hat in seinem vorgedachten Urteile die Wechselklage des Teilindossatars eines Sichtwechsels um deswillen abgewiesen, weil die Vorlegung eines Sichtwechsels zur Zahlung durch einen nur zur Empfangnahme eines Teils der Wechselsumme Legitimierten nicht als gehörige Präsentation zur Zahlung gelten könne.

Im Prinzip hat es die Statthaftigkeit der Teilindossamente also anerkannt.

Das Oberappellationsgericht zu Rostock hat gestützt auf Art. 4 Ziff. 4 und Art. 39 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung die Klage eines Teilindossators gegen den Wechselaussteller mit der Begründung abgewiesen, daß auf Grund eines Teilindossamentes der Teilindossatar für sich gegen den Wechselschuldner (Aussteller des eigenen Wechsels bezw. Acceptanten) nicht behufs Leistung einer Teilzahlung vorgehen könne. Die hier einschlägigen Motive lauten: „Die allerdings bestrittene Frage, ob ein Indossament auf einen Teil der Wechselsumme statthaft ist, muß hienach dahin entschieden werden, daß, wenngleich ein solches Indossament an sich nicht als ungiltig zu erklären ist, mithin für den Indossanten und seine Nachmänner die aus ihren Indossamenten entspringenden wechselrechtlichen Verpflichtungen erzeugt, wodurch jedoch die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Ausstellers und Acceptanten nicht verändert wird, mithin gegen sie eine Klage auf Teilzahlung nur dann statthaft ist, wenn sie ihre Zustimmung

[1]) Vergl. auch die citierten Erkenntnisse des Handelsappellationsgerichts Nürnberg, sowie des Handels- bezw. Oberlandesgerichts Prag und des österreichischen obersten Gerichtshofs.

zu der Teilung der Wechselsumme erteilt und sich durch Unterschrift der Wechselkopie zu einer Teilzahlung wechselmäßig verpflichtet haben."

Die hier ausgesprochenen Rechtsanschauungen sind vollkommen zu billigen; im Prinzipe wird die Zulässigkeit der Teilindossamente anerkannt; durch die Vorschriften der Art. 39 und 54 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung sind die mehreren Teilindossatare jedoch gehalten gegen den Wechselschuldner gemeinsam vorzugehen, es müßte denn sein, daß er durch Acceptierung der ihm präsentierten mehreren zur Erleichterung der Teilindossierung verwendeten Exemplare (Duplikate oder Kopien) des Grundwechsels unter Verzicht auf die Wohlthat der oben angezogenen Artikel sich zu einer Teilzahlung wechselmäßig verpflichtet hätte, so daß nunmehr der Gläubiger ein Recht auf Forderung der Teilschuld besitzen würde.

Diese Gesichtspunkte stehen im Einklange mit der von uns schon oben gebilligten Ansicht.

Das Oberappellationsgericht zu Dresden hat in einem Falle, wo sich auf dem Wechsel nur ein Indossament, welches auf einen Teil der Wechselsumme lautete, das Teilindossament für zulässig erachtet.

Die hier aktuellen Motive besagen: „Ist hiernach aber auch zuzugeben, daß die Analogie der teilweisen Cession, da bei selbiger wenigstens nach gemeinrechtlichen Grundsätzen der Cedent immer der eigentliche Gläubiger bleibt und somit auch bei der Abtretung eines Teiles der Forderung nicht eine Mehrheit von Gläubigern, sondern nur eine geteilte Ausübung eines und desselben Forderungsrechtes Platz greift, hier schon um deswillen nicht als maßgebend anzusehen, weil bei dem wahren Indossamente jeder Indossatar ein selbständiges von dem Rechte seines Indossanten unabhängiges Forderungsrecht und sogar diesem letzteren gegenüber erlangt (Jolly im Archiv für Wechselrecht Bd. IV S. 400), so enthält doch der von diesem Rechtslehrer aufgestellte

Satz, daß das Schaffen einer Mehrheit solcher an sich selbständiger Obligationen und somit auch die Trennung des einheitlichen Forderungsrechtes in verschiedene mehreren Gläubigern zustehende Forderungen mit dem Wesen der wechselmäßigen Verbindlichkeit überhaupt und mit der rechtlichen Natur der Wechselbegebung unverträglich sei, ebenso wie selbstverständlich auch der durch nichts unterstützte Ausspruch bei Thöl, Handelsrecht Bd. II Ausgabe 2 § 264 S. 455 unter A, daß das Indossament stets nur zu Gunsten eines Indossanten geschehen dürfe, wenn es für den Wechselschuldner wirksam sein soll, Zerstückelungen aber nicht statthaft seien, eine augenscheinliche petitio principii, der um so weniger beigepflichtet werden kann, als das Objekt der wechselmäßigen Verbindlichkeit stets eine bestimmte Geldsumme und somit ein an sich zweifellos teilbares ist."

Der IV. Senat des Obertribunals zu Berlin endlich äußerte sich in dem citierten Erkenntnisse dahin:

„Allein schon die Ansicht, daß eine Wechselforderung nicht teilweise indossiert werden könne, möchte sich kaum rechtfertigen lassen, weil eine solche Beschränkung des Verfügungsrechts des Wechselinhabers eines ausdrücklichen Verbotes bedurft hätte und auch durch die in den Artikeln 66—72 der W.O. enthaltenen Vorschriften über die Vervielfältigung eines Wechsels durch Duplikate und Kopien die formelle Möglichkeit geboten ist, Teilindossamente ohne Gefährdung der Wechselschuldner auszustellen."

Diese Motive sind einem Urteile entnommen, das nicht in einem Rechtsstreite über die Rechtswirkung eines Teilindossaments, sondern über die Giltigkeit einer teilweisen Zession einer Wechselforderung, auf Grund deren gegen den Aussteller und den Acceptanten eines an eigene Order gestellten noch

nicht begebenen Wechsels vorgegangen werden sollte, erging. Allein die incidenter bezüglich des Teilindossamentes angeführten Gesichtspunkte repräsentieren darum nicht weniger die volle Ueberzeugung des Gerichts, eine Ueberzeugung, der es jedenfalls auch in einem Rechtsstreite über Rechtszulässigkeit und Rechtswirkung eines Teilindossaments gefolgt wäre.

Die „beiläufige" Bemerkung schwächt also, wie das Reichsgericht anzunehmen scheint — beiläufig ist durchschossen gedruckt —, die Beweiskraft der Motive nicht ab.

Diesen Entscheidungen gegenüber steht das oben citierte reichsgerichtliche Urteil, welches zu dem Schluße kommt, daß „nach den Grundprinzipien dieses Gesetzes (nämlich der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung) durch ein Teilindossament Wechselrechte überhaupt weder kreiert noch wechselrechtlich übertragen werden können."

„Diejenigen, welche das Gegenteil annehmen," so fahren die Motive fort, „gründen ihre Auffassung darauf, daß regelmäßig Forderungen auf Zahlung einer Geldsumme teilbar, sowie Teile solcher Forderungen übertragbar seien und daß die Allgemeine Deutsche Wechselordnung kein besonderes ausdrückliches Verbot der teilweisen Uebertragung von Wechselansprüchen enthalte. Diese Argumentation erregt schon deswegen Bedenken, weil nicht ersichtlich ist, daß ein Verhältnis zwischen einem geltenden objektiven Rechte zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung gegeben sei, welches rechtfertige, in dieser Wechselordnung nicht ausgesprochene Regeln jenes Rechts als Normen für die Zulässigkeit wechselrechtlicher Akte zu erblicken. Jedenfalls bedarf es keines ausdrücklichen Verbotes, um solche Verfügungen über ein eigenartiges Recht auszuschließen, welche dem eigenartigen Wesen dieses Rechtes widerstreben."

Demgegenüber kommt nun Folgendes zu bemerken:

Wenn das Reichsgericht ein Verhältnis zwischen einem geltenden objektiven Rechte und der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung mit der erwähnten Wirkung in Abrede stellen zu müssen glaubt, befindet es sich in einem Irrtume.

Die Zulässigkeit wechselrechtlicher Akte bemißt sich natürlich in erster Linie nach den Bestimmungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung und bezw. nach dem Wesen und der Struktur des Wechselrechts.

Dieser Maßstab ist jedoch nicht der einzige, der rücksichtlich der Prüfung der Zulässigkeit wechselrechtlicher Akte angelegt werden muß.

Denn in der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung sind in der Hauptsache nur die besonderen wechselrechtlichen Normen kodifiziert, ohne daß also durch dieselbe die subsidiäre Geltung des Civil- und bezw. Handelsrechts ausgeschlossen wäre.

Dieses hat vielmehr auch auf Wechselrechtsverhältnisse dann Anwendung zu finden, wenn besondere wechselrechtliche Bestimmungen ermangeln.

Es sei nur beispielshalber darauf hingewiesen, daß mangels diesbezüglicher Regelung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung die Normen über Stellvertretung, Vermögensfähigkeit, Verpflichtungsfähigkeit, Cession, Mitschuldner- und Mitgläubigerverhältnisse und zum Teil auch über Zahlung, Verjährung, Novation, Verzicht, Konfusion u. A. dem Civil- bezw. Handelsrecht entnommen und unter Wahrung der besonderen Natur des Wechselrechts jeweils auch bei Entscheidung wechselrechtlicher Fragen zur Anwendung kommen müssen [1]).

Hienach erscheint es völlig gerechtfertigt, die Grundsätze des jeweils geltenden Civil- bezw. Handelsrechts über die Teilbarkeit der Obligationen auch auf die Wechselforderung

---

[1]) Grünhut a. a. O. Bd. I Einleitung S. 3 ff. Staub a. a. O. Allgemeine Vorbemerkungen S. 1 ff. Canstein a. a. O. § 7 S. 79 ff. Lehmann a. a. O. § 35 S. 112 ff.

anzuwenden, unbeschadet dem entgegenstehender besonderer Bestimmungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. Derartige Normen fehlen jedoch gänzlich. Im Gegenteile sprechen positive Bestimmungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung dafür, daß die Wechselordnung von ihr als teilbar gedacht ist.

So bestimmt Art. 22 derselben, daß der Bezogene die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken kann (Teilaccept). Die Art. 38 und 39 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung sehen ferner Teilzahlungen des Schuldners vor[1]).

Dem kann nun nicht entgegengehalten werden — wie oben bereits angedeutet —, daß der Gläubiger angesichts des letztangezogenen Artikels eine Teilzahlung vom Bezogenen bezw. Acceptanten nicht erzwingen könne, für ihn also die Forderung eine unteilbare sei.

Das Reichsgericht läßt sich bezüglich dieser Frage in der citierten Entscheidung dahin vernehmen: „Nirgends spricht die Allgemeine Deutsche Wechselordnung von einem Wechselrecht, eine Teilzahlung von dem Verpflichteten zu fordern. Die Art. 22, 38, 98 Nr. 5 legen klar, daß die Wechselordnung Teilzahlungen nicht als Gegenstand des erzwingbaren Wechselgläubigerrechtes, sondern nur als anormale Akte des Wechselverpflichteten auffaßt, welche der Wechselinhaber nicht zurückweisen darf.

Ausweislich des Protokolls der 14. Sitzung der Leipziger Wechselkonferenz ist diese Anomalie, welche im § 38 des Entwurfes einer Wechselordnung für den preußischen Staat nicht statuiert war, nur aus praktischen Rücksichten auf das Interesse der Wechselregressaten gegen die juristischen Konsequenzen der sonstigen Prinzipien des Wechselrechts zugelassen."

Wenn die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nirgends von einem Gläubigerrechte, eine Teilzahlung vom Verpflichteten

[1]) Siehe oben S. 26.

fordern zu können, spricht, so geschieht dies doch offensichtlich deswegen, weil kein Grund vorlag, eine derartige Anomalie zu schaffen. Denn daß Teilzahlungen nicht gefordert werden dürfen, ist nicht etwa eine Konsequenz der Unteilbarkeit der Wechselforderung, ist überhaupt nicht ein nur dem Wechselrecht eigener Rechtsgrundsatz, sondern ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des bürgerlichen Rechtes[1]). Hienach ist es das Normale, daß der Gläubiger Teilzahlungen nicht fordern kann und hätte es gerade so, wie rücksichtlich des Rechtes des Schuldners, Teilzahlungen zu leisten, besonderer Rücksichten bedurft, um im Wechselrecht von dem Normalfalle abzuweichen. Ein Schluß auf die Unteilbarkeit der Wechselforderung kann daraus sohin keinesfalls gezogen werden.

Im Uebrigen liegt in den Normen des Art. 39 l. c. ein bedeutender Schutz für den Wechselschuldner, insoferne nämlich, als er wider seinen Willen nicht gehalten ist, bei einer eventuellen Teilung der Wechselforderung, verschiedenen Gläubigern Teilzahlungen zu leisten und so seine durch das Accept übernommene Verbindlichkeit sich späterhin zu einer unangenehmeren gestalten würde, als er bei Uebernahme derselben annahm.

Allein diese Bestimmung enthält, wie die Bestimmungen der Wechselordnung an und für sich überhaupt nicht, keine Zwangsvorschrift (ius cogens) in dem Sinne, daß eine Einwirkung auf dieselbe der Privatwillkür entzogen wäre. Es kann vielmehr der Bezogene — und hiebei befindet er sich vollständig im Einklange mit den in der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung hinsichtlich der Teilbarkeit der Wechselforderung niedergelegten Gesichtspunkten — auf die Wohlthat des Art. 39 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung verzichten (vergl. das oben citierte Urteil des Oberappellationsgerichts zu Rostock), etwa in der Weise, daß er bei einer Teilung der

[1]) Motive z. B.G.B. II. Aufl. Bd. II § 228 und die dort verzeichnete gemein- und partikularrechtliche Litteratur und Judikatur; ferner § 266 B.G.B.

Wechselforderung die zur Erleichterung der Zirkulation verwendeten Duplikate oder Kopien, sei es schon bei der Schaffung des Wechsels oder erst später acceptiert. Daß er durch das Accept mehrerer auf Teile der Wechselsumme lautender Duplikate auch die Rechtsstellung der Regressaten verschlechtert, insoferne nämlich als nunmehr auch sie der Wohlthat des Art. 54 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung verlustig gegangen sind, kann ihm das beregte Recht nicht nehmen; denn die Regreßschuld ist eine subsidiäre, von dem Verhalten des Bezogenen bezw. der allenfallsigen Intervenienten abhängige Garantieschuld[1]).

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß an sich und mangels dieser Norm der Teilgläubiger — die gesetzliche Zulässigkeit der Teilindossamente vorausgesetzt — berechtigt wäre, Zahlung seiner Teilforderung zu begehren, wie denn auch in Doktrin und Praxis die Cession eines Teiles der Wechselforderung und die Geltendmachung des cedierten Teiles der ursprünglichen Gesamtforderung durch den Cessionar mittels selbständiger Wechselklage als vom Standpunkte der Wechselordnung aus unanfechtbar anerkannt wird[2]).

Wenn das Reichsgericht weiter sagt, daß es keines ausdrücklichen Verbotes bedürfe, um solche Verfügungen über ein eigenartiges Recht auszuschließen, welche dem eigenartigen Wesen dieses Rechts widerstreben — gemeint sind Teilindossierungen —, so könnte dem Reichsgericht darin zugestimmt werden, wenn seine den Obersatz seines Schlusses bildende Annahme richtig wäre.

Die Gründe, welche das Reichsgericht zur Stütze seiner Ansicht aufführt, können jedoch als stichhaltig nicht erachtet werden.

[1]) Grünhut a. a. O. Bd. I S. 5 in med. Canstein a. a. O. § 20 S. 279 ff.

[2]) Erkenntnis des Obertribunals zu Berlin vom 13. März 1860 (Entscheidg. Slg. Bd. 43 S. 264. Siebenhaars Archiv für Wechselrecht Bd. X S. 218) und des Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden vom 12. September 1865 (Seufferts Archiv Bd. XX S. 51). Bernstein a. a. O. § 1 Ziff. 1 zu Art. 9 S. 80.

Als ersten Grund gegen die Zulässigkeit der Teilindossamente führt das Reichsgericht die Art. 39 und 54 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung ins Feld.

Hienach sei das Teilindossament unzulässig; denn, wenn durch dasselbe selbständige Gläubigerteilrechte geschaffen würden, so müßte jeder Gläubiger seinen Teil der Wechselsumme bezw. Wechselregreßsumme selbständig zu fordern berechtigt sein. Dieses aber sei unmöglich, weil das gleichzeitige Innehaben des Wechsels, dieses einheitlichen Trägers aller Wechselrechte, durch jedes dieser mehreren Individuen für sich nicht realisierbar sei, auch keines dieser Individuen für sich durch jene Operation berechtigt werde, den einheitlichen Träger aller Wechselrechte zu quittieren und über denselben durch Aushändigung an den Wechselverpflichteten zu verfügen.

Unsere Auffassung der Normen der Art. 39 und 54 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung haben wir bereits oben dargelegt, ebenso, daß dieselben u. E. der Zulässigkeit von Teilindossamenten nicht entgegenstehen. Nur sind die einzelnen Teilindossatare gehalten, dann, wenn der Wechselverpflichtete auf das ihm nach Art. 39 und 54 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung zustehende Recht nicht verzichtet, gemeinsam ordentliche bezw. Regreßzahlung zu fordern. In diesem Falle können — von Vollmachtsverhältnissen abgesehen — auch nur alle gemeinsam, wenn auch jeder rücksichtlich seiner Teilforderung auf dem Wechsel Quittung geben und denselben an den Wechselverpflichteten aushändigen. Dies ergibt sich zum Teil aus der nach Art. 36 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung zu führenden Legitimation rücksichtlich der Zahlungsempfangsberechtigung, zum Teil aus den unterliegenden sachenrechtlichen Verhältnissen.

In allen sonstigen Beziehungen sind die mehreren Teil-

indossatare voneinander unabhängig und verfügen über ihre Rechte selbständig.

Das Reichsgericht läßt die Möglichkeit der Teilindossamente in seiner Begründung noch an dem Umstande scheitern, daß das gleichzeitige Innehaben des Wechsels durch jeden der Teilindossatare nicht realisierbar sei.

Demgegenüber kommt zu bemerken, daß, wie bereits oben dargethan, der Wechsel, das ist hier die Wechselurkunde, eine körperliche Sache ist und als solche den Normen über den Besitz und das Eigentum an körperlichen Sachen unterliegt.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann es nun keinem Zweifel unterliegen, daß mehrere Individuen an derselben Sache Eigentums- und Besitzrechte haben können. Es kann dies natürlich nicht Alleineigentum und Alleinbesitz, sondern nur Miteigentum und Mitbesitz sein.

Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung aber enthält nach Geist und Wortlaut keine Normen, welche die Eigentums- bezw. Besitzverhältnisse am Wechsel gegenüber dem Civilrechte in irgend einer Weise ausschlössen oder modifizierten.

Gleichwie daher civilrechtlich mehrere Personen als Inhaber desselben Wertpapiers auftreten können, so können wechselrechtlich mehrere Wechselgläubiger auch als Inhaber desselben Wechsels, das ist derselben Wechselurkunde, auftreten. Diese aus rechtslogischen Gründen gezogene Konsequenz muß in ihrem Ergebnisse im praktischen Leben auch realisiert werden können.

Hiezu lassen sich — wenn dies auch nicht ihre eigentliche Aufgabe ist — besonders die mehreren Exemplare eines Wechsels, Original, Duplikate, Kopien verwenden.

Hinsichtlich dieser Möglichkeit äußert sich nun das Reichsgericht dahin:

„Es ist unrichtig, daß die in den Art. 66—72 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung über Wechselduplikate und Kopien gegebenen Normen geeignet seien, die Stringenz vorstehender Argu-

mentation (nämlich der aus den Besitzverhältnissen am Wechsel entspringenden Unmöglichkeit der Teilindossamente) zu schwächen. Die Wechselduplikate und Kopien sind bestimmt, ganz anderen Zwecken zu dienen. Das einzelne dem Teilindossatar zum Innehaben gegebene Duplikat oder die einzelne, ihm übergebene Kopie ist nicht der Wechsel."

Hievon vermag nur soviel als richtig anerkannt zu werden, daß die Duplikate und Kopien zunächst bestimmt sind, anderen Verkehrszwecken zu dienen als Teilindossamente zu ermöglichen. Das schließt jedoch nicht aus, dieselben, nachdem sie nun einmal durch die Allgemeine Deutsche Wechselordnung geschaffen sind und in derselben ein bezügliches Verbot nicht statuiert ist, zur Erleichterung einer nach Wechselrecht zulässigen Begebung zu verwenden. Was hingegen das weitere Argument anlangt, daß das Duplikat oder die Kopie den Wechsel nicht ersetze, so kommt hiezu zu bemerken:

Die mehreren Exemplare eines und desselben Wechsels gelten alle zusammen als Einheit, jedes repräsentiert hinwiederum den ganzen Wechsel.

Zur Uebertragung des Rechtes an ihnen[1]) und aus ihnen allen genügt die Indossierung eines Exemplars, während hinwiederum die Indossierung aller auf einen Indossatar auch nicht mehr Rechte und Pflichten auf ihn überträgt als die Indossierung nur eines Exemplars (Grünhut a. a. O. Bd. II S. 336). Hiebei wird natürlich von der Voraussetzung ausgegangen, daß nicht etwa ein anderer selbst als gutgläubiger Erwerber aus einem der mehreren Exemplare auf Grund eines nur diesem Exemplare eigenen Skripturaktes legitimiert erscheint, da im Interesse des gutgläubigen Erwerbes für das Recht aus jedem Exemplar sein spezieller Inhalt maßgebend bleiben muß (Grünhut a. a. O. Bd. II S. 332 und S. 344 ff.).

---

[1]) Hierüber und über die rechtliche Natur dieses Anspruches vergl. Grünhut a. a. O. Bd. II S. 334 ff. Anm. 7—11.

Ist daher zur Erleichterung der Teilindossierung die Prima an A, die Sekunda an B, die Tertia an C unter Vermeidung der Verselbständigung der einzelnen Exemplare indossiert worden, so sind A, B und C nicht Alleineigentümer bezw. Alleinbesitzer der bezüglichen Exemplare, sondern nur Miteigentümer bezw. Mitbesitzer zu dem der Teilsumme der Wechselforderung entsprechenden ideellen Teile; denn jedes Exemplar ist der ganze Wechsel und daher im Prinzip gleichwertig.

Wenn nun das Reichsgericht trotzdem äußert, das Duplikat oder die Kopie sei nicht der Wechsel, so geht es dabei doch wohl von der Voraussetzung aus, daß der Wechsel oder besser das Original acceptiert wurde, die Duplikate oder Kopien aber nicht. Hier kann mit einer gewissen Berechtigung davon gesprochen werden, daß das Duplikat bezw. die Kopie nicht den Wechsel ersetze.

Es bezieht sich zwar das Accept, das sich nur auf der Prima befindet, auch auf die Sekunda und Tertia, denn jedes Exemplar repräsentiert den ganzen Wechsel und alle Exemplare sind nur ein Wechsel. Allein da für das Recht aus jedem Exemplar im Interesse des gutgläubigen Erwerbers sein spezieller Inhalt maßgebend ist, so kann die nicht acceptierte Sekunda oder Tertia die acceptierte Prima, soweit es sich um die Rechte und Pflichten aus dem auf ihnen fehlenden Skripturakte handelt, nicht ersetzen.

In jeder anderen Richtung bleibt jedoch ihr Verhältnis zu einander unberührt. Dies muß natürlich in Sonderheit von den Eigentums- und Besitzverhältnissen am Wechsel gelten, denn sie werden durch den besagten Skripturakt in keiner Weise berührt.

Es greift daher das Reichsgericht mit diesem Argumente fehl.

Weiterhin faßt das Reichsgericht die Möglichkeit ins Auge, daß etwa die mehreren Teilgläubiger sich dahin verständigen können, sei es einem Dritten,

sei es einem unter ihnen, die Befugnis zu übertragen, den Wechsel, dessen Summe oder Regreßsumme jedervon ihnen zum Teil zu fordern prätendiert, zur gleichzeitigen Geltendmachung der sämtlichen Teilrechte gegen den Wechselverpflichteten innezuhaben, in ihrem Namen die Zahlung der Wechselsumme bezw. Wechselregreßsumme zu fordern und gegen Zahlung derselben darüber zu quittieren, den Wechsel dem Wechselverpflichteten auszuhändigen und schließlich an jeden der mehreren Teilgläubiger den entsprechenden Teil der gezahlten Summe abzuführen.

Diese Möglichkeit, so argumentiert das Reichsgericht weiter, erscheine irrelevant für den Schluß auf die wechselrechtliche Existenz einer solchen Operation, wie das Teilindossament, als Wechselakt. Das Wechselrecht gebe keinesfalls ein Recht auf ein Zusammenwirken der gekennzeichneten Art. Ein von solchen Zufälligkeiten in seiner Realisierung abhängiges Recht sei nicht ein für sich bestehendes perfektes Recht, sei kein kraft Wechselrecht bestehendes Recht, d. h. kein Wechselrecht. Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung könne nicht stillschweigend Normen in sich schließen, deren Anwendbarkeit derartige zufällige Singularitäten voraussetzen solle.

Auch diese Beweisführung des Reichsgerichts kann als zutreffend nicht erachtet werden, insbesondere muß es als unrichtig bezeichnet werden, aus dem Umstande, daß die Allgemeine Deutsche Wechselordnung „ein Zusammenwirken der gekennzeichneten Art“ nicht ausdrücklich vorsieht, einen Schluß auf die Unstatthaftigkeit desselben zu ziehen. Zur Realisierung eines Wechselrechts sind — wenn die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht ausdrücklich bestimmte Wege vorschreibt oder verbietet — alle vom Rechte gewährleisteten Mittel gegeben und zulässig.

Wenn ein Recht auf Grund der Bestimmungen und der Struktur des Wechselrechts entstehen konnte und ent-

standen ist, so kann unmöglich daraus, daß sich bei der Realisierung dieses bereits zur Existenz gelangten Rechtes Schwierigkeiten ergeben, auf die Unzulässigkeit der eine derartige Rechtslage herbeiführenden Rechtsakte geschlossen werden. Es kann sich dann höchstens noch darum handeln, ist die Realisierung des Rechtes möglich. Hiebei ist zunächst der Maßstab der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, in zweiter Linie der des einschlägigen Civilrechts anzulegen[1]). Nimmermehr aber kann daraus, daß die Realisierung schwer ist, ein Schluß auf die Unmöglichkeit der Existenz des auszuübenden Rechtes gezogen werden. Daß vollends ein Recht, welches auf wechselrechtlichem Boden entstehen konnte und entstanden ist, um deswillen kein Wechselrecht mehr sein könne, weil seine Realisierung eine singuläre auf dem Boden des Civilrechts stehende Möglichkeit des Zusammengehens seiner Träger notwendig mache, kann nach den vorstehenden Erörterungen und dem bereits oben angedeuteten Verhältnis zwischen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung und dem Civil- bezw. Handelsrechte nicht gebilligt werden. Selbst wenn also das oben geschilderte Vorgehen die einzige Möglichkeit wäre, die Teilrechte und besonders auch den Besitz am Wechsel zu realisieren, so könnte hieraus ein Grund gegen die Zulässigkeit der Teilindossamente nicht hergeleitet werden. Denn ob diese zulässig sind, bestimmt sich aus den Normen über das Indossament und den unterliegenden bürgerlichen Begebungsvertrag. Aus jenem Stellvertretungsverhältnis kann aber ein Grund gegen die Zulässigkeit der Teilindossierung und der Begebung nicht hergeleitet werden.

Allein die also betrachteten Möglichkeiten der Besitzrealisierung beim Teilindossament, nämlich die Begebung mehrerer Exemplare bezw. Stellvertretung für die mehreren Gläubiger, dienen nur dazu, den Verkehr von Wechseln mit

[1]) Siehe die Ausführungen auf S. 46 ff.

Teilindossamenten zu erleichtern, sie sind jedoch keineswegs notwendig und unentbehrlich. Denn das gleichzeitige Innehaben der Wechselurkunde durch die mehreren Teilgläubiger läßt sich auch bei nur einem Exemplare und ohne Stellvertretung realisieren.

Wie an jeder körperlichen Sache, so kann auch an dem Wechselpapier der Mitbesitz ausgeübt werden, so z. B. wenn die mehreren Teilgläubiger die Urkunde unter Mitverschluß legen. Daß auch thatsächliches gleichzeitiges physisches Innehaben des Wechsels an sich möglich ist, bedarf keiner näheren Begründung.

Aus allen diesen Erwägungen kann daher aus dem Gesichtspunkte der Besitzverhältnisse ein Einwand gegen die Zulässigkeit von Teilindossamenten nicht hergeleitet werden.

Wir können nunmehr zu dem vom Reichsgerichte gegen die Zulässigkeit der Teilindossamente geltend gemachten zweiten Hauptgrund übergehen, welcher darin gipfelt, daß das Teilindossament gegen die Normen des Art. 4 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung über die Wechselsumme und die Zahlungszeit des Wechsels verstoße.

„Denn," so argumentiert das Reichsgericht weiter, „wenn bei der Annahme, daß Teilindossamente vor der Sicht bei einem Wechsel auf Sicht oder auf bestimmte Zeit nach Sicht realisiert werden wollen, die verschiedenen Teilbesitzer der Wechselgläubigerrechte die Vorlegung zur Sicht in Bezug auf ihre Teilrechte zu verschiedenen Zeiten bethätigen, so würde nach den Normen der Art. 31 und 32 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung die Zahlungszeit für die gesamte Wechselsumme entgegen dem wesentlichen Erfordernis des Wechsels nach Art. 4 Ziff. 4 beziehungsweise Art. 96 Ziff. 4 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung nicht eine und dieselbe sein." Daraus folge, daß bei Sichtwechseln das Teilindossament ausgeschlossen sei.

Sei es aber bei Sichtwechseln ausgeschlossen, dann sei es überhaupt wechselrechtlich unzulässig. Denn diejenigen Regeln des Wechselrechts, welche nicht in der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung ersichtlich auf eine bestimmte Art von Wechseln oder auf bestimmte Momente des Wechselrechtsverhältnisses beschränkt seien, müßten als wechselrechtlich allgemein geltend angesehen werden, so daß eine in der Wechselordnung nicht erwähnte Operation, welche bei einzelnen Arten von Wechseln bei Realisierung in der Wechselordnung geregelter Akte zu einem jenen allgemeinen Regeln widersprechenden Ergebnisse führen würde, für wechselrechtlich unstatthaft erachtet werden müßte.

Ehe wir auf die Prüfung dieses Schlusses eingehen, sei noch die Bemerkung gestattet, daß wir aus analogen Gründen wie oben, wo es sich um die Erleichterung der Besitzausübung durch mehrere Exemplare oder durch Stellvertretung handelte, auch hier die Anschauung des Reichsgerichts, es sei für die Frage der Zulässigkeit der Teilindossamente bei Sichtwechseln irrelevant, daß die durch die Teilindossamente provozierten verschiedenen Zahlungszeiten für die Wechselsumme dadurch vermieden werden könnten, wenn die Teilung der Wechselgläubigerrechte nach bewirkter Sicht des Wechsels durch dessen Inhaber zu realisieren versucht werde, sowie, daß durch verabredetes gemeinschaftliches Zusammenwirken der mehreren selbständigen Teilberechtigten (auch bei Realisierung der Teilindossamente vor der Sicht) dieselbe Zahlungszeit für alle Teile der im Ganzen zu zahlenden Wechselsumme herbeigeführt werden könne, als zutreffend nicht erachten.

Was nun die oben erwähnte Argumentation des Reichsgerichts anbetrifft, so ist zunächst ihre Prämisse falsch.

Denn gemäß § 31 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung ist ein auf Sicht gestellter Wechsel bei der Vor-

zeigung fällig und gemäß Art. 4 Ziff. 4 l. c. kann die Zahlungszeit für die Gesamtsumme nur eine und dieselbe sein. Präsentiert daher ein Teilindossatar den Sichtwechsel, so wird die Verfallzeit des Wechsels durch seine Präsentation für die ganze Wechselsumme herbeigeführt.

Aber nähmen wir auch mit dem Reichsgerichte an, daß beim Sichtwechsel durch verschiedenzeitliche Vorlegung zur Sicht seitens der mehreren Wechselteilgläubiger die Zahlungszeit für die gesamte Wechselsumme nicht eine und dieselbe sein könnte, so wäre immer der Schluß noch nicht gerechtfertigt, den das Reichsgericht daraus zieht.

Wenn das Reichsgericht argumentiert, deswegen, weil sich das Teilindossament bei Sichtwechseln nicht realisieren lasse, sei es wechselrechtlich unmöglich, so zieht es einen Schluß vom Spezialfall auf den Regelfall, der der Begründung schon um deswillen entbehrt, weil jenes Moment, welches die Verwirklichung des wechselrechtlichen Aktes im Spezialfalle hindert, beim Normalfall gar nicht gegeben ist, daraus also auch für die Zulässigkeit eines wechselrechtlichen Aktes rücksichtlich des Normalfalls keine Schlüsse gezogen werden können[1]). Würde man z. B. im Prinzip eine Mehrheit von Bezogenen für wechselrechtlich zulässig erachten, so könnte man aus gleichen Gesichtspunkten daraus, daß dieselben beim Nachsichtwechsel wegen der durch sie eventuell zerstörten Einheitlichkeit der Wechselschuld — bei verschiedenzeitlichen Präsentation an die einzelnen Bezogenen — unzulässig sind, nicht auf ihre wechselrechtliche Unzulässigkeit überhaupt schließen.

Das Reichsgericht kann also von seinem Standpunkt aus die Zulässigkeit der Teilindossamente *nur in Ansehung der Sichtwechsel* auf Grund der Art. 4 Ziff. 4 und 31 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in Abrede stellen.

---

[1]) Bernstein a. a. O. § 3 Ziff. 1 zu Art. 9 S. 77. § 7 Ziff. 2b. S. 46.

Als dritten Grund gegen die Zulässigkeit der Teilindossamente macht das Reichsgericht die Fassung der besonderen Normen über das Indossament unter Nr. 3 des III. Abschnittes der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung d. h. der Art. 9—17, welche nach Art. 98 Nr. 2 auch für eigene Wechsel maßgebend sind, geltend.

Die diesbezüglichen Motive lassen sich dahin vernehmen: „Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung spricht in diesen Normen, mit welchen der Art. 36 verknüpft werden kann, nicht von dem Indossamente als wechselrechtliche Uebertragungsform einzelner Rechte aus dem Wechsel, sondern lediglich von dem Indossamente **des** Wechsels, durch welches **alle** Rechte aus **dem** Wechsel auf den Indossatar übergehen." Demgegenüber kommt zu bemerken: Auch beim Teilindossament gehen alle Rechte auf die mehreren Indossatare über. Der Indossant behält keines für sich zurück. Die angezogenen Bestimmungen können, wie sich aus den in den Artikeln 14 (Ausschluß der Gewährleistung) 15 (Verbot der Weiterbegebung) und 17 (Prokuraindossament) der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung zur Evidenz ergibt, nur dahin verstanden werden, daß durch das Indossament alle Rechte, die sich an den Besitz der Urkunde knüpfen, übergehen müssen und der Indossant nicht einzelne Rechte, wie, sagen wir, das Recht den Wechsel zur Zahlung zu präsentieren oder einen bestimmten Regreßpflichtigen belangen zu dürfen, für sich zurückbehalten darf. Bei dem Teilindossamente müssen auch alle Einzelrechte, alle subjektiven Berechtigungen auf jeden Teilindossatar übergehen und findet eine Teilung in dem Sinne, daß der eine Teilgläubiger dieses, der andere jenes Recht ausübt, nicht statt. In diesem Sinne ist eine Teilung möglich, wenn die Rechte aus dem Wechsel durch Cession übertragen werden.

Hier kann eines von mehreren aus dem Wechsel zustehenden Rechten Gegenstand der Abtretung

sein, wie der Sonderanspruch gegen den Acceptanten oder gegen einen der Regreßschuldner[1]). Hievon gänzlich verschieden aber ist der Fall, wie er beim Teilindossament wirklich statt hat, daß sich die mehreren Indossatare in den einzelnen Rechten zu Grunde liegenden materiellen Wert teilen, ohne hiedurch eine der durch den Wechsel garantierten subjektiven Berechtigungen zu verlieren.

Es kann daher auch dieses Argument als stichhaltig nicht erachtet werden.

In letzter Reihe macht das Reichsgericht noch auf die vielen Inkonvenienzen aufmerksam, welche die Zulassung des Teilindossaments in das Recht der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, das auf größte Einfachheit und Sicherheit abziele, hineintrage.

Daß sich aus dem Teilindossamente, besonders nach der von uns gebilligten Ansicht, daß die mehreren Teilgläubiger nur gemeinsam den Wechsel zur Zahlung präsentieren können, während andererseits die Präsentation von Seite eines jeden Teilindossatars die Verfallzeit für die ganze Wechselsumme herbeiführt, Unzuträglichkeiten ergeben, kann nicht in Abrede gestellt werden. In Sonderheit werden sich diese Inkonvenienzen bei der Verwirklichung der Regreßrechte zeigen, zumal, wenn die Teilindossierung von den Teilindossataren wiederholt wird, dann ein jeder der mehreren Teilindossatare für sich gegen die Teilindossanten Regreß nimmt, so daß die Regreßsumme an verschiedene Regreßnehmer in einzelnen Teilen zu verschiedenen Kursen geleistet werden muß.

So schlimm wie es Grünhut a. a. O. Bd. II S. 157 darstellt, scheint es unseren Erachtens aber nicht zu werden. Denn die einzelnen Teilindossatare haben immer nur die Wahl zwischen ihren Vormännern und nicht, wie Grünhut anzunehmen scheint, zwischen allen auf dem Wechsel figurierenden Teilindossanten.

---

[1]) Bernstein a. a. O. § 1 Ziff. 1 zu Art. 9 S. 80.

Allein mögen die thatsächlichen Inkonvenienzen noch so stark sein, die rechtliche aus der Rechtsnatur des Wechsels gezogene Konsequenz der Zulässigkeit der Teilindossamente vermögen sie nicht hintanzuhalten. Sie können nur Gründe für den Gesetzgeber, nicht aber für den Richter abgeben.

In dieser Beziehung wären zu vergleichen die Protokolle der Nürnberger Konferenz. In der zweiten Sitzung der Nürnberger Konferenz vom 2. März 1858, wo es sich um die Feststellung des Wortlauts des Art. 4 Ziff. 4 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung handelte, was hinwiederum durch die Kontroverse über die Giltigkeit von Ratenwechseln veranlaßt worden war, wurde übereinstimmend anerkannt, daß bloß thatsächliche Inkonvenienzen bei Realisierung des Wechselrechts für die Frage der Giltigkeit eines wechselrechtlichen Aktes nicht entscheidend seien. Im Uebrigen erachtet auch das Reichsgericht den letzterwähnten Punkt nicht als einen Rechtsgrund gegen die Zulässigkeit der Teilindossamente, sondern lediglich als eine die anderen Gründe unterstützende Zweckmäßigkeitserwägung.

Konnten wir uns bisher zu den vom Reichsgericht gegen die Zulässigkeit der Teilindossamente angeführten Gründen nicht bekennen[1]), so wollen wir uns nunmehr auch in der Theorie und in anderen Wechselordnungen flüchtig umsehen, ob dort etwa ein stichhaltiger Grund gegen die Zulässigkeit der Teilindossamente nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung gefunden werden kann.

Partikulare Deutsche Wechselordnungen haben das Teilindossament für ungiltig erklärt. So die Wechselordnung von Brandenburg-Onolzbach vom 10. September 1739.

---

[1]) Vergl. noch Entscheidung des Reichsgerichts (Sammlg. Bd. XLI S. 114 ff.), wo für denkbar erachtet wird, daß ein Indossament das Eigentum an einem Wechsel so überträgt, daß derselbe bezüglich eines Teiles der Wechselsumme unbeschränkt, bezüglich eines anderen Teiles desselben aber eingeschränkt, nämlich mit einer Einrede behaftet, übergehen solle.

Auch die Wechselordnung von Weimar vom 20. April 1819 erklärt in § 38 das Teilindossament für ganz ungiltig. Im Allgemeinen wurde jedoch in den Kodifizierungen des Wechselrechts bis zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung die Zulässigkeit der Teilindossamente sei es auf mehreren Exemplaren oder auf Original und Kopien überwiegend anerkannt (Grünhut a. a. O. Bd. I S. 148 und Note 47).

Was die außerdeutschen Wechselordnungen anbetrifft, so verbieten die englische Wechselordnung sowie das Wechselrecht der Vereinigten Staaten Nordamerikas das Teilindossament.

Das englische Gesetz vom 18. August 1882 (45, 46 Victoria cap 61) bestimmt unter Nr. 32 für Tratten (bills of exchange): „Ein Indossament muß, um als Begebung zu wirken, folgenden Erfordernissen entsprechen: . . . „es muß ein Indossament der ganzen Tratte sein."

Ein Teilindossament, d. i. ein Indossament, welches die Uebertragung nur eines Teiles der zu zahlenden Geldsumme an den Indossatar oder die Uebertragung der Tratte an zwei oder mehrere Personen zu getrenntem Rechte als seinen Gegenstand bezeichnet, bewirkt nicht eine Begebung der Tratte[1]).

Der Art. 23 des revidierten Entwurfes einer Wechselordnung für das russische Reich vom Jahre 1883 lautet:

„Der Wechsel kann auf mehrere Indossatare, jedoch nur als an eine Gesamtheit übertragen werden. Die Uebertragung des Wechsels kann nicht auf einen Teil beschränkt werden."

Die übrigen deutschen Wechselordnungen enthalten, soweit ersichtlich, bezüglich der Teilindossamente keine weiteren speziellen Bestimmungen[2]).

Die vorbemerkten Normen anderer Wechselordnungen sprechen nur scheinbar gegen die Annahme der Zulässigkeit

[1]) Heinsheimer, Die englische Wechselordnung, Beilagenheft zu Bd. XXVIII von Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht S. 30 ff.

[2]) Siehe Canstein a. a. O., Anhang S. 474 ff., Rießer a. a. O. S. 7 ff.

der Teilindossamente nach dem Rechte der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.

Es kann hier unerörtert bleiben, inwieweit jene Wechselordnungen die Auffassung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung von dem Wesen des Wechsels und der Natur des Indossaments teilen[3]), jedenfalls aber erscheint der Schluß gerechtfertigt, daß, wenn nach jenen Wechselordnungen bezw. nach der Auffassung derselben vom Wesen des Wechselversprechens sich Teilindossamente glattweg von selbst verboten hätten, für den Gesetzgeber kein Grund vorgelegen wäre, diesbezügliche ausdrückliche Verbote in das Gesetz aufzunehmen, daß daher umgekehrt, nachdem jene Verbote speziell normiert wurden, darauf rückgeschlossen werden darf, daß sie prinzipiell der Natur des Wechselversprechens nach der Auffassung jener Wechselrechte nicht widerstrebt hätten.

Es kann füglich auch aus dem Schweigen der Deutschen Wechselordnung über die Teilindossamente der Schluß gezogen werden, daß, nachdem deren Normen über den Wechsel bezw. das Indossament der Annahme von Teilindossamenten nicht entgegenstehen, dieselben für zulässig zu erachten sind. Die Protokolle zur Leipziger Konferenz wie die der Nürnberger über mehrere zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in Anregung gekommene Fragen äußern sich in keiner Richtung.

Um nun noch zur Theorie überzugehen, so sind die Ansichten hier ebenfalls geteilt[2]).

---

[1]) Vergl. hiezu Canstein a. a. O., Anhang S. 474 ff., Cohn a. a. O. S. 1 ff., Rißer a. a. O. S. 1 ff.

[2]) Ueber die Ansichten älterer Autoren siehe bei Kheil in Siebenhaars Archiv für das Wechselrecht Bd. X S. 177 ff. Vergl. ferner: Canstein a. a. O. S. 299 ff. Lehmann a. a. O. S. 491 ff. Staub a. a. O. S. 48 § 4 zu Art. 9. Thöl a. a. O. S. 484 § 264 A. Grünhut a. a. O. Bd. II S. 154 ff. Bernstein a. a. O. S. 77 ff. Nouguier erklärt in seinem Werke Des lettres de change 1839 rücksichtlich des im code de commerce von 1807 niedergelegten französischen Wechselrechts, daß es schwierig sei aus dem Gesetze — dasselbe

Es kann hier nicht der Ort sein, auf alle Gegengründe, die von den Rechtslehren hervorgehoben werden, des Näheren einzugehen und dieselben zu widerlegen zu versuchen.

Nur die Wichtigeren wollen wir noch, soweit sie nicht schon bei Prüfung der Motive des Reichsgerichts behandelt wurden, ins Auge fassen.

So macht Grünhut a. a. O. Bd. II S. 155 ff. geltend: „Die Zulässigkeit des Teilindossaments ist bedenklich. Dem Acceptanten könnte anstatt eines Gläubigers bei mehrfacher Teilung eine ganze Reihe von Gläubigern aufgedrungen werden, da der legitimierte Inhaber jedes auf je einen Teil indossierten Exemplars, wenn er in den Besitz des acceptierten Exemplars gesetzt wird, den Acceptanten zur Zahlung des Teiles zwingen könnte. Der Acceptant hat sich aber nicht verpflichtet, die Wechselsumme in Teilen und auch nicht an mehrere Personen zu zahlen; dem Indossanten kann es nicht gestattet sein, die Rechtsstellung des Acceptanten dadurch zu verschlechtern, daß er ihm, anstatt einer einzigen Zahlung, zu der sich der Acceptant verpflichtet hat, zwei oder mehrere Teilzahlungen aufnötigt, weil ja die Zahlung von Teilen für den Schuldner zuweilen nicht minder große Unbequemlichkeiten zur Folge hat, wie für den Gläubiger die Forderung von Teilen.

Wie von den Acceptanten, so gilt dies auch von den übrigen Wechselverpflichteten, auf die der Wechselgläubiger im Falle der Nichtzahlung des Bezogenen regredieren kann.

Hat der Bezogene überhaupt noch nicht acceptiert, so erwächst ihn zwar wider seinen Willen aus den Teilindossamenten keine Unbequemlichkeit, allein das Teilindossament

---

enthält keine Bestimmung über Teilindossierung — einen Grund gegen die Zulässigkeit der Teilindossamente herzuleiten; ein gesetzliches Verbot wäre am Platze (a. a. O. IV. Aufl. Nr. 665). Vidari hingegen kommt für das italienische Wechselrecht, das ein ausdrückliches Verbot ebenfalls nicht enthält, zur Verneinung der Zulässigkeit der Teilindossierung (Vidari, la cambiale 1885 § 113 S. 122).

kann leicht bewirken, daß der Bezogene eben deshalb überhaupt gar nicht acceptiert, daher der Teilindossant durch das Teilindossament die rechtliche Stellung des Trassanten, des Remittenten und der übrigen Indossanten wesentlich verschlechtert."

Demgegenüber wurde Folgendes erwogen:

Die Gesichtspunkte obiger Ausführungen Grünhuts sind nicht einwandfrei. Es braucht nicht maßgebender Grundsatz zu sein, daß dem Schuldner durch die Mehrheit der Gläubiger unter keinen Umständen eine größere oder andere Leistung angesonnen werden darf, als zu welcher ihn die Unterschrift des Wechsels verpflichtet[1]). Nirgends in der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung ist dem Acceptanten dafür garantiert, daß nicht durch wechselrechtlich zulässige Manipulationen — unbeschadet natürlich der Normen des Art. 39 ibidem — Verschiebungen seiner Verpflichtungen eintreten können. Die Unkenntnis derartiger Akte wäre ein nicht entschuldbarer Rechtsirrtum. Daß das Teilindossament de lege lata zulässig ist, haben wir versucht darzuthun. Bei der Prüfung dieser Frage konnte natürlich der Umstand, daß durch die Zulassung des beregten Indossamentes eventuell die Stellung des Acceptanten nachteilig verrückt werde, de lege lata eine Berücksichtigung nicht finden. Dies hätte nur dann der Fall sein können, wenn eine derartige Verschiebung mit der ganzen Struktur des Wechselrechtes und speziell der Wechselschuld des Acceptanten nicht in Einklang zu bringen wäre. Beides ist nicht der Fall. Die Vorschrift des Art. 39 ibid. aber wird durch das Teilindossament nicht verletzt.

Es ist daher an sich nicht weiter zu prüfen, ob dem Bezogenen bezw. Acceptanten aus der Mehrheit der Gläubiger rücksichtlich seiner Leistung in irgend einer Beziehung ein Mehr aufgebürdet wird, obwohl auch dies verneint werden

---

[1]) Dagegen Urteil des O.L.G. Frankfurt, abgedr. in Seufferts Archiv Bd. XLIX Nr. 38.

müßte. Hat der Bezogene nicht acceptiert, so kann ihm, wie auch oben zugegeben, aus der Teilindossierung wider seinen Willen eine Unbequemlichkeit nicht erwachsen. Denn er ist nicht verpflichtet, das einzige mit einem Teilindossament versehene Exemplar des Wechsels, oder alle auf je einen Teil gestellten Exemplare oder auch nur eines derselben zu acceptieren.

Aber auch dann, wenn der Bezogene acceptiert hat und hinterher der Wechsel durch Teilindossament begeben wurde, wird die Verpflichtung des Acceptanten nicht alteriert. Denn nach der von uns gebilligten Ansicht kann die ordentliche Zahlung des Wechsels nur von sämtlichen Teilindossataren gemeinsam gegen den Wechsel gefordert werden (Art. 39 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung), so daß durch einmalige Zahlung der einheitlichen Wechselsumme der Acceptant frei wird. Darin aber, daß eventuell mehrere Gläubiger die Leistung in Empfang nehmen, kann ein Beschwernis des Acceptanten wohl nicht gefunden werden.

Der gleiche Gesichtspunkt gilt für den Wechselregreßschuldner rücksichtlich der Regreßzahlung. Denn auch die Regreßzahlung kann von den sämtlichen Teilindossataren nur gemeinsam gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Retourrechnung verlangt werden (Art. 54 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung).

Aber auch sonst erwächst einem Indossanten, nach dessen Indossament sich die Teilung vollzog, kein Nachteil aus derselben. Denn ihre Haftung rücksichtlich der einzelnen Teile dauert nur so lange, als nicht die ganze Wechsel- oder Regreßsumme geleistet ist, und sie brauchen nur einmal Protestkosten und andere Auslagen vergüten.

Ebenso fehl scheint uns endlich der letztangeführte Grund Grünhuts zu gehen, daß nämlich der Bezogene, wenn sich auf dem Wechsel ein Teilindossament befinde, überhaupt nicht mehr acceptiere, und so der Teilindossant durch das Teilindossament die rechtliche Stellung des Trassanten, des Remittenten und der übrigen Indossanten wesentlich verschlechtere.

Selbst wenn ein Teilindossament einen Bezogenen zur Verweigerung des Acceptes veranlassen möchte, so könnte daraus doch kein Schluß auf dessen rechtliche Unzulässigkeit gezogen werden. Denn ist das Teilindossament nach Wechselrecht zulässig, so muß der Aussteller wie der Remittent und die Indossanten mit der Möglichkeit rechnen, daß Teilindossamente folgen. Es wird also durch die Thatsache eines Teilgiros lediglich eine für die Genannten nachteilige Möglichkeit verwirklicht, mit der sie jedoch schon bei Fertigung ihres Skripturaktes rechnen mußten. Der angezogene Grund ist daher für die Frage der Unzulässigkeit der Teilindossamente de lege lata irrelevant, mag er auch vielleicht einen gesetzgeberischen Gesichtspunkt de lege ferenda abgeben.

Diese mögliche Konsequenz eines Teilindossamentes könnte eine Wirkung rücksichtlich der Frage der Zulässigkeit desselben de lege lata nur dann äußern, wenn dieselbe ein wesentliches Moment des Wechselrechts verletzen würde. Nun ist aber die Haftung des Remittenten und der übrigen Indossanten, der sogenannte Garantieeffekt des Indossaments, für die Giltigkeit desselben nicht wesentlich[1]).

Ist aber die Haftung dieser Regreßschuldner an sich schon unwesentlich, so ist vollends unwesentlich, daß durch eine wechselrechtliche Manipulation der Eintritt dieser Haftung eventuell näher gerückt wird.

Rücksichtlich des Trassanten können wir uns obiger Erwägungen nicht bedienen, denn seine Haftung ist eine wesentliche[2]). Allein für ihn gilt das bereits Bemerkte, daß die ins Auge gefaßte Möglichkeit nur dann einen Rückschluß auf die Unzulässigkeit des Teilindossaments zuließe, wenn dem Aussteller durch das Wesen oder die Natur oder auch durch

[1]) Art. 14 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, Canstein S. 172 Note 33 und S. 178 Note 44, Staub §§ 3, 5a zu Art. 14 S. 56, 57.

[2]) Art. 8 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, die oben citierten Autoren und bes. noch Staub § 1 zu Art. 8 S. 44.

eine positive Gesetzesbestimmung dafür garantiert wäre, daß seine rechtliche Stellung die gleiche bleiben müsse, wie sie zur Zeit der Bethätigung des Ausstellungsskripturaktes war. Diese Voraussetzungen sind aber nicht erfüllt.

Als weiteren Grund gegen die Unzulässigkeit der Teilindossamente nach den Bestimmungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung wird geltend gemacht, daß die Wechselordnung das Teilaccept ausdrücklich für zulässig erkläre, hingegen des Teilindossaments nicht erwähne.

Hieraus kann ebenfalls nicht auf die Unzulässigkeit der Teilindossierung geschlossen werden. Denn es sind manche Modifikationen der Wechselerklärungen zulässig, welche die Wechselordnung nicht ausdrücklich erwähnt. So zum Beispiel muß im Prinzip ein Teilehrenaccept für zulässig erachtet werden. Ebenso kann ein Indossant mangels einer Gegenbestimmung, nachdem es ihm gemäß Art. 14 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung gestattet ist, seine wechselmäßige Haftung überhaupt auszuschließen, seine Haftung inhaltlich mit Bezug auf die Summe oder die Zeitdauer einschränken oder an eine Bedingung knüpfen [1]).

Die Wechselordnung aber erwähnt weder der partiellen Ehrenacceptation noch des bedingten Obligos des Indossanten.

Dem weiteren Einwande, daß Ratenwechsel ungiltig seien und in sinngemäßer Anwendung der hiefür maßgebenden Gesichtspunkte auch die Teilindossamente unzulässig erscheinen, können wir mit dem Hinweis darauf begegnen, daß der Verfalltag auch bei Teilung der Wechselforderung in mehrere Gläubigerteilrechte für die ganze Wechselsumme, wie wir oben des Näheren erörtert haben, der gleiche ist.

Daß endlich daraus, daß Namensaktien nach Art. 182 und 207 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 16. März 1861 bezw. nach Art. 179 und 222 des Handels-

[1]) Lehmann a. a. O. § 123 S. 491. Bernstein a. a. O. § 4 zu Art. 14 S. 101. Staub a. a. O. § 5à zu Art. 14 S. 57.

gesetzbuches vom 10. Mai 1897 nicht durch Teilindossamente übertragen werden können, kein Schluß auf die Unzulässigkeit der Teilindossamente im Wechselverkehr gezogen werden kann, bedarf bei der Verschiedenheit der Aktie und des Wechsels und der bei Normierung der Begebungsarten maßgebenden Gesichtspunkte keiner näheren Begründung.

Nachdem wir somit bei Prüfung der von den Gegnern der Zulässigkeit der Teilindossamente geltend gemachten Gesichtspunkte uns von deren Stichhaltigkeit nicht überzeugen konnten, müssen wir in Konsequenz unserer grundlegenden Ansicht, daß die Wechselforderung eine teilbare Forderung sei, die beiden an die Spitze dieser Ausführungen über das Teilindossament gestellte Uebertragungsformen für zulässig erachten.

Dabei wird nicht verkannt, daß die praktische Verwertung der Teilindossamente unter den Bestimmungen der Art. 39 und 54 — wie wir oben des Näheren erörtert — stark leidet und sowohl deshalb wie auch wegen der erwähnten sonstigen daraus resultierenden Konsequenzen eine gesetzliche Regelung im verneinenden Sinne indiziert wäre. Solange aber diese nicht erfolgt ist, müssen wir die Teilindossamente als nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung zulässig erachten.

c) Alternative Indossierung.

Wenden wir uns nun der dritten Unterabteilung der oben angeführten Indossamente zu. Danach ist die Frage die: Ist das Indossament: „Für mich an die Order des Herrn A oder des Herrn B“ zulässig und welche Rechtsverhältnisse entwickeln sich bejahendenfalls daraus?

In dem Indossamente sind die Wechselgläubiger alternativ (disjunktiv) bezeichnet. Da die Allgemeine Deutsche Wechselordnung über die daraus entstehenden Gläubigerrechtsverhältnisse sich nicht äußert, so müssen wir uns dieselben zunächst wieder nach gemeinbürgerlichen Grundsätzen klarlegen, das so gewonnene Resultat sodann auf das wechsel-

rechtliche Gebiet übertragen, um hieraus dann einen Schluß auf die wechselrechtliche Zulässigkeit der genannten Indossierung ziehen zu können.

Nach gemeinem Rechte ist eine alternative Benennung mehrerer Gläubiger zweifellos zulässig. Die mehreren alternativ genannten Gläubiger werden solidarisch berechtigt, d. h. jeder ist berechtigt die ganze Leistung zu fordern; der Schuldner ist jedoch nicht verpflichtet, einem jeden die ganze Leistung zu gewähren. Er ist nur verpflichtet einmal zu leisten. Durch eine einmalige Leistung wird er liberiert, die Obligation erlischt. Wem er leisten will, steht mangels anderweitiger Bestimmung in seiner Wahl [1]).

Uebertragen wir nun diese Sätze auf das Wechselrecht, so hat der Bezogene bezw. Acceptant unter den mehreren Indossataren die Wahl, welchem er Zahlung leisten will. Die Indossatare sind solidarisch, d. h. jeder auf die ganze Wechselsumme berechtigt. Durch Leistung an einen der mehreren Indossatare würde die Wechselschuld getilgt. Da ein jeder der mehreren alternativ benannten Indossatare selbständiger auf die ganze Wechselsumme berechtigter Gläubiger wäre, so könnte er auf Grund seines selbständigen Rechtes den Wechsel weiter indossieren, so daß ein Nachmann schon dann legitimiert wäre, wenn das erste Indossament von einem der alternativ genannten Remittenten oder Indossanten unterzeichnet wäre.

Da nun die durch ein alternatives Indossament Berechtigten ihrerseits wieder alternativ indossieren könnten, so würden bis zum Verfalltage eine Menge Gläubiger beim Wechselschuldner sich einfinden, von denen jeder auf die ganze Forderung berechtigt wäre, von denen aber nur einer vom Wechselschuldner auch wirklich Zahlung erhielte. Alle übrigen müßten den Regreßweg beschreiten. Es könnte daher der Inhaber eines mit einem alternativen Indossamente versehenen Wechsels

[1]) Vergl. die oben bezüglich einer Mehrheit von Gläubigern verzeichneten Allegate S. 16.

nur mit einer ganz unbestimmten Möglichkeit bezw. Wahrscheinlichkeit rechnen, daß er vom Bezogenen honoriert werde, und auch diese Hoffnung wird ihm dann genommen sein, wenn mittlerweile der Inhaber eines anderen Exemplars vom Bezogenen ein Accept erlangt hat und der Acceptant dann am Verfalltage auch nur das acceptierte Exemplar honoriert. —

Diese Konsequenzen würden unseres Erachtens eine alternative Indossierung praktisch so ziemlich unmöglich machen, da natürlich Wechsel mit einer derartig geringen Aussicht auf Honorierung bedeutend an Wert verlieren. Diese thatsächlichen Inkonvenienzen sind, wie wir bereits oben bei der Frage der Zulässigkeit der Teilindossamente hervorgehoben haben, für die Prüfung auf die rechtliche Angängigkeit des genannten Indossaments einflußlos.

Aber auch vom Standpunkte des Wechselrechts aus können wir eine alternative Bezeichnung mehrerer Indossanten nicht für zulässig erachten.

Selbst wenn man annähme, daß durch eine alternative Bezeichnung der mehreren Indossatare immer noch die nach dem Wesen des Wechselrechts erforderliche Bestimmtheit bei der Bezeichnung der Person des Gläubigers gewahrt wäre, eine Annahme, die wie alle alternativen Bezeichnungen wechselrechtlicher Essentialien ebensoviele Freunde wie Gegner fände[1]),

[1]) Canstein a. a. O. S. 141. Lehmann a. a. O. S. 377 und die in den Noten 6 und 8 verzeichnete Litteratur und Judikatur, ferner S. 354 u. Noten 5, 6 und 7, § 101 S. 378 Anm. 11, § 102 S. 380 ff. und Anm. 12, § 103 S. 384 und Note 10, § 106 S. 395. Cohn a. a. O. S. 23 ff.: Die englische Wechselordnung fordert zwar auch die Bezeichnung des Remittenten im Wechsel „with reasonable certainity". Sie will indes eine solche Bestimmung auch in der alternativen Benennung mehrerer Remittenten gefunden wissen. Diese Bestimmungen sind Neuerungen gegen den bisherigen englischen Rechtszustand und Konzessionen an die Bedürfnisse des englischen Geschäftslebens. Eine der deutschen, schweizerischen, italienischen, belgischen und skandinavischen Wechselordnung unbekannte Bestimmung findet sich in der ungarischen Wechselordnung § 3 Nr. 7 a. E.: „Sind im Wechsel mehrere Zahlungs-

so müßte man die Zulässigkeit eines alternativen Indossaments trotzdem mit Rücksicht auf die dadurch hervorgerufenen Eigentums- und Besitzverhältnisse in Abrede stellen, und zwar aus denselben Gründen, aus welchen wir oben die Annahme eines korrealen bezw. solidarischen Gläubigerverhältnisses bei kumulativer Indossierung zurückweisen mußten. Wenn jeder der alternativ benannten Indossatare durch das alternative Indossament Solidargläubiger der Wechselforderung wird, so muß auch jeder in solidum Eigentümer und Besitzer der Wechselurkunde werden. Denn die Wechselurkunde ist der Träger der Wechselforderung. Die Rechte an der Wechselforderung und bezw. an der Wechselurkunde gehen Hand in Hand. Es kann nicht ein Wechselgläubiger an der Forderung in solidum, an der Wechselurkunde aber nur pro parte indiviso berechtigt sein, so daß er etwa rücksichtlich der Wechselurkunde in einem Miteigentumsverhältnisse zu dem anderen oder den mehreren anderen alternativ benannten Indossataren stünde.

Muß aber jeder der mehreren alternativ benannten Indossatare, um an der Wechselforderung solidarische Rechte ausüben zu können, auch Alleineigentümer bezw. Alleinbesitzer des Wechselbriefes werden, so hätten wir an der einen Urkunde mehrere Alleineigentümer und bezw. Alleinbesitzer, was nach bekannten Rechtsgrundsätzen unmöglich ist.

Kann daher nicht jeder der mehreren alternativ benannten Indossatare Alleineigentümer werden, so kann auch eine solidarische Berechtigung der einzelnen Indossatare an der For-

orte angegeben, so gilt als Zahlungsort der erste derselben." Es ist erfreulich, daß der Gesetzgeber die Kontroverse und zwar zu Gunsten der Giltigkeit des Wechsels entschieden hat, ohne doch, wie die Motive der skandinavischen Wechselordnung, dem Inhaber das Wahlrecht einzuräumen. Auch nach englischem Rechte war bisher ein alternativer Zahlungsort statthaft, er scheint es auch nach der neueren Akte zu sein, wenngleich die alternative und successive Benennung mehrerer Bezogenen jetzt durch sect. 6 ausgeschlossen ist. Vidari a. a. O. Nr. 63 spricht sich für die Zulässigkeit alternativer Remittentenbezeichnung in Studien aus.

derung nicht stattthaben. Da aber eine alternative Gläubigermehrheit nur auf dem Boden der Solidarobligationen denkbar ist, so erscheint die alternative Indossierung eines Wechsels überhaupt als unzulässig[1]).

Damit sind wir am Ende der Erörterungen bezüglich der ersten Hauptgruppe angelangt und haben gesehen, daß, trotzdem eine Gläubigermehrheit im Prinzip nach Wechselrecht wohl angängig erscheint, doch nicht alle Variationen, in denen diese Mehrheiten erscheinen können, für zulässig zu erachten sind.

Anhang. Gesichtspunkte rücksichtlich des Nach-Blanko- und Prokura-Indossamentes.

Bevor wir nunmehr zur zweiten Hauptgruppe übergehen, wollen wir noch kurz einige in der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung erwähnte spezielle Arten des Indossaments betrachten und wenigstens die leitenden Gesichtspunkte suchen, von welchen bei der Frage der Prüfung der Zulässigkeit der oben gedachten Gläubigermehrheiten bei diesen speziellen Arten auszugehen wäre.

Was zunächst das Blankoindossament anlangt, so hat dasselbe keine anderen gesetzlichen Voraussetzungen als das Namensindossament. Der Unterschied von letzterem liegt — von der Form abgesehen — rücksichtlich der Wirkung darin, daß durch ein Blankogiro jeder Wechselinhaber, nicht bloß derjenige, dem der Wechsel vom Blankogiranten unmittelbar gegeben ist, nach außen hin als Wechseleigentümer legitimiert ist. Dadurch kann der Wechsel zum Inhaberpapier werden. Aber auch dann bleibt der Wechsel Träger der Forderung, so daß auch hier die oben erwähnten Grundsätze über die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem Papier und über

[1]) Grünhut a. a. O. Bd. I S. 349. Lehmann a. a. O. S. 349 und Anm. 17. Staub a. a. O. § 12 zu Art. 4 S. 21. Rehbein a. a. O. Note 6 zu Art. 4 S. 19. Bernstein a. a. O. S. 33 § 3 Ziff. 3a zu Art. 4.

die gegenseitige Abhängigkeit des Rechtes aus dem Papier und des Rechtes am Papier Platz zu greifen haben.

Wir müssen daher auch bezüglich des Blankoindossamentes zu dem oben erwähnten Resultate kommen.

Bezüglich des Indossamentes nach Verfall (Nachindossament) kommt zu bemerken.

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Das Indossament eines protestierten Wechsels — es ist also innerhalb der Verfallzeit Protest mangels Zahlung erhoben worden. Das Indossament eines protestierten Wechsels ist nur der Form nach Indossament, der Wirkung nach ist es eine civilrechtliche Cession. Der Indossatar erwirbt nur die Rechte seines Indossanten, welch letzterer hinwiederum wechselrechtlich nicht verhaftet wird. Auf die rechtliche Stellung des Indossanten finden auch die Grundsätze über Rechte und Pflichten des Cedenten, auf die des Indossatars selbst auch jene des Cessionars, auf die Begebung hinwiederum nur die wechselrechtlichen Normen über das Indossament, und nicht auch die der bürgerlichen Cession Anwendung.

Hieraus werden sich manche Verschiedenheiten rücksichtlich der oben gewonnenen Gesichtspunkte ergeben, ohne daß jedoch das Resultat der Erörterungen eine Veränderung erleiden wird[1]).

[1]) Ein reichsgerichtliches Urteil vom 2. April 1884 (abgedruckt bei Goldschmidt a. a. O. Bd. XXXI S. 355) spricht sich über den Art. 16 Abs. II der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung folgendermaßen aus:

„Aus Art. 16 ergibt sich nicht der Grundsatz, ‚Indossamente nach Erhebung des Wechselprotestes mangels Zahlung sind Cessionen'. Das Gesetz hat die Uebertragung ausdrücklich als Indossament bezeichnet, den Begebenden als Indossanten, denjenigen, an welchen indossiert wird, als Indossatar.

Es beschränkt lediglich positiv und exceptionell die Wirkung dieser Indossamente dahin, daß der betreffende Indossatar nur die Rechte seines betreffenden Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen hat, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossiert, daß auch der betreffende Indossant in einem solchen Falle nicht wechsel-

2. Das Indossament eines präjudizierten Wechsels — innerhalb der Verfallzeit ist kein Protest erhoben worden.

Das Indossament eines solchen Wechsels kommt gleich der Ausstellung eines neuen auf Sicht lautenden Wechsels,

---

mäßig verpflichtet wird. Abgesehen von diesen gesetzlich geordneten exceptionellen Unterschieden sind die Wechselindossamente nach Erhebung des Wechselprotestes mangels Zahlung nach den für wechselrechtliche Indossamente überhaupt geltenden wechselrechtlichen Normen zu beurteilen. Falls daher nach den Grundprinzipien der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung Teilindossamente in dem oben bezeichneten Sinne — es handelt sich um Indossamente eines Teiles der Wechselsumme — überhaupt nicht oder doch nur in beschränkter Richtung zulässig sein sollten, so würden die betreffenden Normen in gleicher Weise auch auf Teilindossamente nach erhobenem Proteste mangels Zahlung Anwendung finden."

Diese Schlußfolgerung mag wohl für den vom Reichsgericht ins Auge gefaßten Fall zutreffen, darf jedoch nicht verallgemeinert werden.

Wenn ein mangels Zahlung protestierter Wechsel durch seinen Inhaber auf die Hälfte der Wechselsumme an A, auf die andere Hälfte an B indossiert wird, so können rücksichtlich der Frage der Zulässigkeit einer derartigen Manipulation Gesichtspunkte aus der Indossierung nur insoweit gewonnen werden, als wir es wirklich auch mit diesem speziell wechselrechtlichen Institut zu thun haben. Dies ist aber nur bezüglich der Form der Fall und der durch diese Form bedingten Legitimation des Inhabers (Grünhut a. a. O. S. Bd. II S. 166 ff.). Materiell rechtlich wirkt aber die Uebertragung nach Cessionsart (Reichsoberhandelsgericht Bd. II S. 64, Bd. VIII S. 169, Bd. XXIII S. 36. Reichsgericht Sammlg. v. Entschdg. Bd. I S. 294. Borchardt a. a. O. Zus. 281 und Anm. 2, Zus. 282. Thöl, Protokolle S. 27 ff. Bernstein a. a. O. S. 107 B. Staub a. a. O. § 8 zu Art. 16 S. 60 ff.). Es muß daher auch aus dem Gesichtspunkte der Cession die Frage der Zulässigkeit vorgenannter Manipulation und deren rechtliche Wirkungen gewürdigt werden, und müßte jene Manipulation dann, wenn sich hieraus Gründe für deren Unzulässigkeit ergeben würden, von der Hand gewiesen werden, auch wenn vom Standpunkte des Wechselrechts widerstreitende Bedenken nicht vorliegen würden.

Gleiches gilt natürlich für ein Nachindossament eines protestierten Wechsels mit einem kumulativen oder alternativen Mehrheit von Nehmern.

bezogen auf den Trassaten[1]). Weitere Indossamente kommen gleich dem Indossamente dieses Sichtwechsels. War der Wechsel bereits acceptiert, so erwirbt der Indossatar des präjudizierten Wechsels die Rechte gegen den Acceptanten und zwar als Selbstforderungsrechte.

Bezüglich eines derartigen Indossamentes treffen also die früheren Erwägungen voll und ganz zu[2]).

Wenn wir nun noch das Prokuraindossament übergehen, so läßt sich dasselbe seinem Wesen nach kurz dahin präzisieren:

Das Prokuraindossament ist der Form nach ein Indossament, dem Inhalte nach ein Einkassierungsmandat, das Eigentum am Wechsel verbleibt dem Indossanten. Die Vollmacht des Prokuraindossatars erstreckt sich auf alle wechselmäßigen Rechtshandlungen mit Ausnahme der Ausstellung eines eigenen Vollindossaments. Die Rechtshandlungen des Prokuraindossatars gelten als Rechtshandlungen des Prokuraindossanten.

Das Rechtsverhältnis zwischen Prokuraindossatar und Prokuraindossanten ist ein civilrechtliches Mandatsverhältnis.

Es müssen daher bei kumulativer oder alternativer (disjunktiver) Prokuraindossierung bei der Prüfung auf deren rechtliche Zulässigkeit — abgesehen von den sich etwa aus der wechselrechtlichen Form der Bevollmächtigung ergebenden Gesichtspunkten — die Grundsätze über das Mandat zur Anwendung kommen[3]). Ein Vergleich mit dem oben gewonnenen

---

[1]) Staub a. a. O. § 5 zu Art. 16 S. 59. Vergl. auch Bernstein a. a. O. § 4 A Ziff. 2c zu Art. 16 S. 106 und die Litteratur- und Judikaturangaben dortselbst.

[2]) Ueber Nachindossament vergl. Borchardt a. a. O. Zus. 275—288. Bernstein a. a. O. Einleitung zu Art. 16 S. 102. Cohn a. a. O. S. 37 ff. Rießer a. a. O. S. 33. Vergl. auch Art. 37 des niederländischen Entwurfs eines Gesetzes über die Handelspapiere vom Jahre 1886.

[3]) Staub a. a. O. § 1 Ziff. 1—3 zu Art. 17 S. 62 ff. § 4 zu Art. 17 S. 64. Borchardt a. a. O. Zus. 289—301.

Resultat kann bei der Grundverschiedenheit der einschlägigen Rechtsverhältnisse nicht gezogen werden[1]).

Soweit in den vorstehenden Erwägungen nicht rücksichtlich des eigenen Wechsels Ausnahmen Platz gegriffen haben, gelten die Ausführungen auch für letzteren, da gemäß Art. 98 Ziff. 2 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung die Art. 9—17 ibid. auch für eigene Wechsel Geltung haben (Staub a. a. O. § 2 zu Art. 98. Bernstein a. a. O. S. 409).

Wir können uns nunmehr der II. Hauptgruppe mehrfacher Indossierung zuwenden.

II. Indossament an eine Mehrheit von Indossataren unter Aufhebung der Einheitlichkeit des Wechsels.

Doppelindossament.

Hienach ist die Frage: Kann der Inhaber eines Wechsels denselben in der Weise weiter begeben, daß er unter Zuhilfenahme mehrerer Exemplare des gleichen Wechsels (Original, Duplikat, Kopie) und ohne die Wechselsumme zu teilen etwa die Prima an A, die Sekunda an B und die Tertia an C giriert, dadurch eine Mehrheit von Indossataren schaffend, und beziehendenfalls wie gestaltet sich die Rechtslage alsdann?

Den mannigfachen Verkehrsvorteilen, die Duplikate oder Kopien im Wechselverkehre gewähren, stehen auch Nachteile gegenüber. Einer dieser Nachteile ist die Möglichkeit, daß der Inhaber versehentlich oder absichtlich die mehreren Exem-

[1]) Siehe Bernstein a. a. O. § 1 zu Art. 17 S. 109. Es mag nur kurz bemerkt werden, daß wir in Konsequenz unserer Ansicht auch im Prokuraindossament für zulässig erachten und daß wir einem Prokuraindossament mit einer kumulativ bezeichneten Mehrheit von Indossataren auch die Wirkung einer Kollektivvollmacht nicht versagen, da eben das geltende Civilrecht eine derartige gemeinsame Berechtigung mehrerer Mandatare kennt und dort die oben beim Eigentumsindossament mit einer kumulativen Mehrheit von Nehmern geltend gemachten Gesichtspunkte natürlich nicht zu treffen.

plare bezw. Abschriften mehreren Gläubigern begibt: Das Doppelindossament.

Was zunächst die rechtliche Möglichkeit des Doppelindossaments anbetrifft, so ist dieselbe im Gesetze selbst vorgesehen.

Der Art. 67 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung sagt:

„Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1. Der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossiert hat und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten."

Wir können füglich gleich zur Betrachtung der durch ein Doppelindossament geschaffenen Rechtsverhältnisse übergehen[1]).

Es muß geschieden werden zwischen der Rechtslage bis zu dem Doppelindossament und derjenigen vom Doppelindossamente ab.

Bis zu dem Doppelindossamente haben wir es nur mit einem Wechsel zu thun.

Es ist gleichgiltig, ob der Wechsel nur in einem Exemplare zirkuliert oder aber die mehreren Exemplare des einen Grundwechsels in Umlauf gesetzt sind. Wenn auch der letztere Fall das Ungewöhnliche ist, so ist er doch rechtlich einwandfrei. Das Gesetz selbst sieht im letzten Satze des Artikels 66 den Fall vor.

Es heißt dort: „Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden." Er kann also die Indossierung auch der Sekunda oder Tertia fordern.

---

[1]) Grünhut a. a. O. Bd. II S. 337 ff. Rehbein a. a. O. S. 86 ff. Lehmann a. a. O. S. 493 ff. Bernstein, a. a. O. S. 263 ff. Canstein a. a. O. S. 198 ff. Staub a. a. O. S. 148 ff. Thöl a. a. O. S. 657 ff.

Solange diese Indossierung gleichmäßig geschieht, erzeugt sie nur eine Verbindlichkeit. Denn alle Exemplare zusammen bilden nur einen Wechsel. Eigentums- und Besitzverhältnisse sind für alle Exemplare einheitliche, die mehreren Berechtigten Miteigentümer und Mitbesitzer.

Wird also ein Exemplar honoriert, so verlieren die anderen dadurch ihre wechselmäßige Kraft. Denn sowohl die Wechsel- wie die Regreßschuldner waren nur einfach verhaftet. Was in Sonderheit die Vormänner des Indossanten anbetrifft, der die verschiedenen Exemplare an verschiedene Personen begeben hat, so haben sie durch ihre auf den mehreren Exemplaren figurierenden Unterschriften nur eine Verpflichtung übernommen. Denn zu dem Zeitpunkt der Bethätigung des Skripturaktes war die Einheit des Wechsels noch gewahrt.

Dadurch nun, daß einer ihrer Nachmänner durch die Anwendung des Doppelindossaments diese Einheit aufgehoben hat — weiter unten wird näher davon die Rede sein — kann für sie die Haftung nicht vergrößert bezw. verdoppelt werden.

Durch Honorierung irgend eines der mehreren Exemplare wird jeder dieser Vormänner frei.

Wird einer dieser Vormänner durch mehrere wechselmäßig legitimierte gutgläubige Inhaber im Regreßwege um Zahlung angegangen, so hat er, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, hinsichtlich welchen Exemplares zuerst der Protest mangels Zahlung erhoben wurde, dasjenige Exemplar zu honorieren, dessen Honorierung im Regreßweg von ihm zuerst gefordert wurde.

Melden sich zwei oder mehrere gutgläubige legitimierte Inhaber von Duplikaten gleichzeitig behufs Einlösung des Wechsels, so kann der Regreßpflichtige unter ihnen wählen; er kann aber auch die zu zahlende Summe deponieren, in welch letzterem Falle die mehreren Wechselgläubiger zu gleichen Teilen an dem hinterlegten Betrag berechtigt erscheinen[1]).

---

[1]) Grünhut a. a. O. Bd. II S. 341 Note 19 i. f.

Diese Frage ist nicht unbestritten. So macht insbesondere Canstein a. a. O. S. 198 ,200, 201, Note 19 geltend, daß bezüglich der Berechtigungen der durch das Doppelindossament kreierten mehreren gutgläubigen Wechselinhaber der Grundsatz zu gelten habe, **prior tempore, potior iure.** Er hätte also unter den mehrfachen Indossamenten desselben Indossanten an verschiedene Indossatare immer das älteste Indossament den Vorzug.

Nur dann, wenn sich aus der Datierung der Indossamente das Alter derselben nicht konstatieren lasse, sei es, daß sie gleichen Datum oder gar keinen tragen, müsse der Schuldner deponieren, weil der Anspruch der Inhaber zweifelhaft sei. Derselbe müßte sodann erst im Prozeßwege festgestellt werden.

Demgegenüber kommt zu bemerken: Der Erwerb, der sich durch Indossament vollzieht, ist ein originärer, in der Person des Erwerbers neu entstehender. Die Rechte, die der Indossatar erwirbt, sind unabhängig von den Rechten des Indossanten, der Indossatar ist nicht Rechtsnachfolger des Indossanten, ihm können Einreden **ex persona indossantis** nicht entgegengesetzt werden. Maßgebend für ihn ist nächst seinem guten Glauben nur der Wechsel. Er erwirbt die Rechte aus dem Wechsel so, wie dieser sie ausweist. Hat er nun bei Doppelindossament das jüngere der mehreren Exemplare erhalten, so konnte er das aus seinem Wechselpapier nicht sehen. Das ältere Giro kann ihm füglich auch nicht schaden[1]).

[1]) Siehe hiezu des Näheren Grünhut a. a. O. Bd. II S. 341 Anm. 19. Die englische Wechselordnung (sect. 71 Nr. 3) hat diese Streitfrage in dem von Canstein vertretenen Sinne entschieden. Unter mehreren durch Doppelgiro geschaffenen „holders in due course" geht derjenige vor, „whose title first accrues", doch sollen dadurch die Rechte desjenigen, der „in due course" das ihm zuerst präsentierte Exemplar acceptiert oder bezahlt hat, nicht beeinträchtigt werden. Es scheint hienach im Verhältnis der Inhaber untereinander die Priorität der Begebung, im Verhältnis zum Bezogenen und wohl auch zu den Regreßpflichtigen die Priorität der Präsen-

Aus diesen Erwägungen können wir die von Canstein und Anderen vertretene Ansicht nicht für richtig erachten, nehmen vielmehr an, daß sämtliche gutgläubige legitimierte Inhaber der Duplikate gleich starke Rechte haben, so daß primär die Prävention entscheidet, bei gleichzeitigem Vorgehen der Schuldner die Wahl hat, eventuell deponieren darf. Die deponierte Summe ist gleichheitlich zu teilen. (Ueber Kollision von Rechten Dernburg a. a. O. § 42 Bd. I.)

Hat nun auf irgend eine Weise ein Regreßschuldner, der Vormann des Doppelindossanten ist, sich seiner Regreßpflicht entledigt, so werden dadurch alle Wechselregreßschuldner bis zu dem trennenden Indossamente hinab frei. Er selbst kann wiederum Regreß an seinen Vormännern nehmen. Der andere Wechselgläubiger, der sich gleichzeitig gemeldet hat und unbefriedigt geblieben ist, muß Protest mangels Zahlung erheben lassen, um seinerseits nun Regreß nehmen zu können. Als Regreßpflichtige stehen ihm noch gegenüber seine Vormänner bis zum trennenden Giratar hinauf, dieser selbst, sowie die Vormänner seines Konkurrenten. Diese können daher in unserem Falle sowohl von dem, der Regreßzahlung geleistet, im Rembourgsregreßwege als auch von dem unbefriedigt Gebliebenen im Regreßwege belangt werden.

Sie haften aber nur einmal, werden also durch Honorierung eines Exemplars liberiert.

Seinen Konkurrenten selbst sowie dessen Nachmänner bis zum trennenden Giratar hinab kann er nicht belangen.

Wenn wir nun auch die Rechtslage betrachten, wie dieselbe durch das trennende Indossament geschaffen wurde, so ist vor Allem hervorzuheben, daß durch das Doppelindossament die bisher auch in den mehreren Exemplaren verkörpert gebliebene Einheit des Wechsels aufgehoben wird, daß vom trennenden Indossamente ab jedes Exemplar ein selbständiger

tation entscheidend zu sein. Ebenso ist nach italienischer Jurisprudenz die Priorität der Girierung ausschlaggebend. So Cohn a. a. O. S. 152 ff. u. Anm. 26, 27, 28.

Wechsel mit eigenem Rechtsschicksal, eigenen Eigentums- und Besitzverhältnissen wird.

Was zuvörderst den trennenden Indossanten anlangt, so haftet derselbe aus den einzelnen Exemplaren jeweils auf die ganze Forderung; denn auf jedem der mehreren für ihn selbständigen Wechsel steht sein Indossament. Dies entspricht auch den materiellen Vorteilen, die er durch die Doppelindossierung gewinnt, insoferne er den Wechselwert zwei- oder mehrmal benutzt. Eine einfache Haftung würde eine Prämie für sein arglistiges oder doch grob fahrlässiges Handeln sein[1]).

Die Nachmänner des trennenden Giranten hingegen haften nur einmal. Ihre Wechselverpflichtung figuriert jeweils nur auf einem der mehreren selbständigen Exemplare. Wird ein Nachmann des Doppelindossanten auf dem Regreßwege belangt, so kann er die Honorierung eines anderen Exemplars, sei es vom Bezogenen oder im Regreßwege, nicht vorschützen. Das andere Exemplar ist für ihn ein anderer Wechsel.

Wir haben somit gesehen, daß von den Regreßschuldnern nur der Doppelindossant mehrfach haftet.

Kurz sei noch die Frage berührt, ob nicht auch dieser seine mehrfache Haftung auf eine einfache dadurch reduzieren könne, daß er den Indossanten auf der Sekunda oder Tertia die Bemerkung „ohne Gewährleistung", ohne „Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzufügt und so sich von Verbindlichkeiten aus diesen Indossamenten befreit (Art. 14 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung). Dieses Recht kann ihm nicht versagt sein. Denn da eine diesbezügliche Bestimmung für das Doppelindossament vom Gesetz nicht vorgesehen ist, so greifen die allgemeinen Grundsätze über das Indossament auch für das Doppelindossament Platz.

Nach Art. 14 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung

[1]) Siehe hiezu O.H.G. Bremen bei Löhr, Centralorgan für Handels- und Wechselrecht, Bd. IX S. 194 ff. Borchardt a. a. O. Zus. 648.

aber gilt als Gemeinregel, daß der Indossant seine wechselrechtliche Haftung aus dem Indossamente durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Wechsel ausschließen kann.

Dies hat daher auch für den Sonderfall des Doppelindossamentes zu gelten.

Es kann also hier der Doppelindossant seine Haftung vom Standpunkte des Wechselrechts aus rücksichtlich der mehreren Exemplare ausschließen. Von der sich infolge des Ausschlusses der wechselmäßigen Haftung ergebenden civilrechtlichen Verantwortlichkeit wird der trennende Girant natürlich nicht befreit (Grünhut a. a. O. Bd. II S. 338 Note 14).

Ueber einen speziellen Fall, wo der trennende Girant bei einem Sichtwechsel nur auf dem einen Exemplar eine Präsentationsfrist vorgeschrieben hatte, diese versäumt wurde und dadurch die Haftung aus diesem Exemplare erlosch, siehe O.H.G. Bremen 1872 bei Borchardt a. a. O. Zus. 657; auch Zus. 647 und Note 1 a. zu Zus. 659.

Was nun im Speziellen die Haftung des Bezogenen bezw. Acceptanten anlangt, so kommt hierfür zu bemerken:

Es ist zu unterscheiden, ob der Bezogene alle Exemplare oder nur eines oder gar keines acceptiert hat.

Hat der Bezogene alle Exemplare acceptiert, so schlagen ein die Bestimmungen des Art. 67 Ziff. 2 der Allgemeinrn Deutschen Wechselordnung. Hienach bleibt der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptiert hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren verhaftet, auch wenn er ein acceptiertes Exemplar bereits honoriert hat.

Meldet sich also ein gutgläubiger legitimierter Inhaber eines anderen acceptierten Exemplars, so muß er auch dieses honorieren und kann nicht etwa einwenden, daß er bereits den Inhaber eines anderen acceptierten Exemplars befriedigt habe. — Er muß alle Inhaber von Exemplaren befriedigen, die sein Accept tragen, deren Legitimation (Art. 36 der Allgemeinen

Deutschen Wechselordnung) und Gutgläubigkeit beim Erwerbe der Exemplare (Art. 74 ibidem) vorausgesetzt. Die Gutgläubigkeit muß sich dem Acceptanten gegenüber darauf erstrecken, daß der Inhaber nicht wußte und auch ohne grobe Fahrlässigkeit nicht wissen konnte, daß es sich bloß um eine Verpflichtung handelte. Das Wissen oder durch grobe Fahrlässigkeit veranlaßte Nichtwissen von der Einheit der auf den mehreren Exemplaren figurierenden Acceptерklärungen macht den Inhaber schlechtgläubig. Die Gutgläubigkeit braucht nur im Zeitpunkt des Wechselerwerbs vorhanden gewesen zu sein, mala fides superveniens non nocet. Schlechtgläubig ist der Inhaber mehrerer Exemplare, der wissend, daß der Acceptant durch das Accept der mehreren Exemplare eine Mehrheit von Verpflichtungen nicht eingehen wollte, trotzdem mehrfache Zahlung fordern würde oder auch nur auf ein Exemplar Zahlung fordern würde, nachdem er die anderen acceptierten Exemplare weiter begeben hatte. Eine exceptio doli würde ihm begegnen. Schlechtgläubig ist auch der Indossatar, der ein acceptiertes Duplikat in Kenntnis von dem auf eine einfache Verpflichtung gerichteten Willen des Acceptanten erwirbt. Hat der Acceptant bereits ein anderes Exemplar honoriert, so kann er diese Einrede gegenüber dem Zahlungsbegehren des Duplikatinhabers mit Erfolg vorschützen, denn der Duplikatinhaber kannte die Sachlage.

Melden sich bei dem Acceptanten mehrere gutgläubige legitimierte Inhaber von acceptierten Exemplaren gleichzeitig, so muß der Acceptant alle sofort befriedigen. Er würde durch Nichthonorierung eines der mehreren Exemplare dem Präsentanten gegenüber in Verzug geraten.

Im Uebrigen läßt das Recht den Acceptanten, der auf Grund seines auf mehreren Exemplaren figurierenden Accepts mehrfache Zahlung geleistet hat, nicht im Stich. Jedenfalls erscheint eine Person im Wechselnexus ungerechtfertigt bereichert — infolge der mehrfachen Ausnützung des Wechselwertes. Gegen diese richtet sich eine civilrechtliche condictio sine causa.

Was nun den inneren rechtlichen Gesichtspunkt anlangt, dem der Art. 67 Ziff. 2 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung Ausdruck verleiht, so kommt hiezu etwa zu erwägen: Die rechtliche Konstruktion der mehrfachen Verpflichtung des Acceptanten aus mehreren auf Duplikaten erteilten Accepten ist nicht ohne Schwierigkeit.

Denn Grundsatz ist, daß ein Skripturakt, der auf mehreren Exemplaren eines Grundwechsels erscheint, nur eine Wechselverpflichtung erzeugt. Wir haben dies oben bei der Regreßpflicht der auf den mehreren Exemplaren figurierenden Indossanten gesehen. Jeder Vormann haftet aus den Skripturakten auf allen Exemplaren nur einmal, eine einmalige Sicherheitsstellung, eine einmalige Regreßzahlung befreit ihn.

Es ist dies die rechtslogische Folge des Satzes, daß die mehreren Exemplare immer nur den einen Grundwechsel verkörpern.

Warum soll nun der Acceptant aus seinen mehreren Skripturakten, die alle nur einem Verpflichtungswillen entsprungen sind, auch mehrmals haften? Wenn alle Exemplare nur einen Wechsel repräsentieren, so muß es gleich sein, ob der Acceptant sein Accept auf die mehreren Exemplare setzt oder auf ein Exemplar mehrmals, in welch letzterem Falle er nur einmal haften würde. Warum ist er trotzdem aus seinen mehreren Skripturakten gerade so verhaftet, wie wenn er sie auf mehrere selbständige Wechsel gesetzt hätte?

Hat der Acceptant seine Accepte auf die mehreren Exemplare erst nach dem tremenden Indossamente gesetzt, so ist seine mehrfache Haftung begründet, denn er hat mehrere selbständige Wechsel acceptiert.

Aber seine mehrfache Haftung soll auch begründet sein, wenn er die mehreren Exemplare acceptierte zu einer Zeit, als sie rechtlich noch eine Einheit bildeten.

Aus der Bestimmung des Art. 67 Ziff. 1 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung kann hiefür wohl nichts gewonnen werden, denn die mehrfache Haftung des Doppel-

indossanten kann man damit begründen, daß er eben zwei selbständige Wechsel schafft, auf deren jedem er als Indossant, also als Wechselregreßschuldner, figuriert.

Der Umstand, daß materiellrechtlich die mehrfache Haftung des Doppelindossanten begründet ist, insoferne er etwa durch mehrfache Begebung eine mehrfache Valuta erschlichen hat oder aber, daß er die Gefahr zu tragen verpflichtet ist, wenn er irrtümlich gehandelt hat, ist für die Frage der mehrfachen wechselmäßigen Haftung belanglos.

Die mehrfache Haftung des Acceptanten bei mehrfacher Acceptation sucht nun Grünhut a. a. O. Bd. II S. 344 ff. im Wesentlichen damit zu begründen, daß er sagt, jeder redliche Erwerber müsse ein Wechselpapier, auf dem er ein Accept sehe, mit der Beruhigung nehmen können, daß er auf die Haftung des Acceptanten sicher rechnen könne, ohne befürchten zu müssen, daß er deshalb nicht eingelöst werden werde, weil auch ein Duplikat dieses Wechsels acceptiert und eingelöst und dadurch der Acceptant auch ihm gegenüber liberiert werden könnte; sein Vertrauen auf das in seiner Hand befindliche Accept müsse unbedingt geschützt werden. Der redliche Erwerber dürfe sich an die äußere Erscheinung des Papiers halten, aus dem eine Einschränkung der Haftung nicht zu entnehmen sei.

Gegen diese Gründe haben wir nur die Frage, warum wird die Gutgläubigkeit des Erwerbers und das Vertrauen auf die äußere Erscheinung des Wechselpapiers dem Acceptanten gegenüber durch eine mehrfache Haftung des letzteren geschützt, nicht aber auch den Vormännern des trennenden Giranten gegenüber? Warum läßt Grünhut a. a. O. Bd. II. S. 336 diese nur einmal haften?

Kann man nicht ebensogut sagen, jeder redliche Erwerber muß ein Wechselpapier, auf dem er ein Indossament sieht, mit der Beruhigung nehmen können, daß er auf die Haftung des Regreßpflichtigen sicher rechnen könne, ohne befürchten zu müssen, daß deshalb Regreßzahlung an ihn nicht erfolgen werde, weil auch ein Duplikat seines Wechsels an einen

anderen Nehmer indossiert, im Regreßwege honoriert und dadurch der Indossant auch ihm gegenüber liberiert werden könnte?

Trifft dem Indossanten gegenüber nicht ebenso zu: „in fidem secutus est", ist es nicht auch wahrscheinlich, daß er nur mit Rücksicht auf den ausreichende Sicherheit bietenden Regreßschuldner den Wechsel überhaupt genommen hat?

Worin liegt der Unterschied?

Uns will scheinen etwa in Folgendem:

Das Indossament eines Indossanten erscheint auf den mehreren Exemplaren von Rechtswegen. Denn, wie bereits oben erwähnt, kann jeder Indossatar von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden (Art. 66 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, letzter Satz). Es muß also jeder Inhaber mit der Möglichkeit rechnen — rechnet er nicht damit, befindet er sich in einem nicht entschuldbaren Rechtsirrtume —, daß die Indossamente seiner Vormänner sich auch auf den anderen Wechselexemplaren befinden, aus denen ihnen auf Grund im Gesetze vorgesehener Manipulationen auch einem anderen gegenüber eine Regreßpflicht erwächst.

Rücksichtlich des Skripturaktes des Acceptanten braucht er mit dieser Möglichkeit nicht zu rechnen. Denn der Acceptant ist rechtlich nicht verpflichtet, mehrere Duplikate desselben Grundwechsels zu acceptieren und zwar auch dann nicht, wenn er ein Exemplar bereits acceptiert hat (Lehmann a. a. O. S. 452). Das Gewöhnliche ist, daß der Bezogene nur ein Exemplar acceptiert[1]). Mit diesem Normalfalle muß der Inhaber eines Wechsels rechnen können. Er darf argumentieren, daß er sagt, das Accept eines Exemplars ist auch ein Accept der anderen Exemplare, es braucht also auf den anderen Exemplaren nicht wiederholt zu werden.

[1]) Canstein a. a. O. S. 201, vergl. Note 17a. Staub a. a. O. § 6 zu Art. 66 S. 146.

Wird es aber wiederholt, so thut der Acceptant ein Uebriges, entweder um sich durch seine mehrfachen Accepte mehrfach zu verpflichten oder aber aus Versehen. Die Folgen der mehrfachen Acceptanten hat er in beiden Fällen zu tragen. Hat der Indossatar ein acceptiertes Exemplar in Händen, so darf er damit rechnen, daß es das einzige über die Wechselschuld erteilte Accept ist und darum auch honoriert werden wird. Bezüglich der Indossamente darf er mit dieser Annahme nicht rechnen, denn er muß wissen, daß die Indossamente eventuell von Rechtswegen auf den mehreren Exemplaren stehen müssen[1]).

Was die Frage der Auslieferung eines der mehreren acceptierten Exemplare bei der Zahlung derselben anbetrifft, so ist dieselbe in der Theorie nicht unbestritten. So meint Lehmann a. a. O. S. 539, daß der Acceptant nur gegen Rückgabe aller acceptierten Exemplare Zahlung zu leisten verbunden sei. Die überwiegende Ansicht geht aber dahin, daß er die Herausgabe sämtlicher acceptierten Exemplare nur dann verlangen könne, wenn er beweise, daß sie sich im Besitze des die Zahlung Fordernden befinden[2]). Daß der Acceptant nicht prinzipiell nur gegen Auslieferung aller acceptierten Exemplare Zahlung leisten müsse, erscheint uns schon mit Rücksicht auf die an den anderen Exemplaren auf Grund gutgläubigen Erwerbes bestehenden Rechte Dritter gerechtfertigt. Das Recht, Kaution zu fordern oder zu deponieren, wird man dem Acceptanten zugestehen müssen[3]).

[1]) Art. 66 letzter Satz; ferner Staub a. a. O. § 5 zu Art. 67 S. 149 und § 6 zu Art. 66 S. 146.

[2]) Vergl. hiezu Canstein a. a. O. S. 201 Note 18. Staub a. a. O. S. 149 § 5 zu Art. 67. Rehbein a. a. O. S. 86 Anm. 2 zu Art. 66—69. Grünhut a. a. O. S. 346 Note 29 und das dort citierte Erkenntnis des österreichischen obersten Gerichtshofs 1865, abgedruckt bei Peitler, Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofs Nr. 209.

[3]) Ueber das Recht des Regressaten auf Auslieferung der Dupli-

Wir können nunmehr zu dem zweiten Falle übergehen, daß der Bezogene nur ein Exemplar acceptiert hat.

Hat der Bezogenen ur ein Exemplar acceptiert, so wird er im Regelfalle auch nur dieses eine Exemplar honorieren. Durch seine Zahlung wird sowohl er wie die sämtlichen Regreßpflichtigen des acceptierten Exemplars ausnahmlich des mehrfachen Indossanten frei.

Der letztere, sowie dessen Nachmänner auf den anderen Exemplaren bleiben verhaftet.

Dabei ist für ihn wesentlich, daß er sich das Acceptexemplar aushändigen läßt. Denn auch der gutgläubige Erwerber dieses bereits honorierten Exemplars könnte auf Grund des Acceptes neuerlich vom Acceptanten Zahlung verlangen, ohne daß dieser die Einrede bereits geleisteter Zahlung jenem gegenüber rechtswirksam vorschützen könnte (Canstein a. a. O. S. 201).

Der Acceptant wird auch gut thun, sich die anderen nicht acceptierten Exemplare aushändigen zu lassen; denn wenn auch durch die Trassierung allein eine wechselrechtliche Verpflichtung des Bezogenen noch nicht entsteht, der Bezogene also nicht verpflichtet ist, den Wechsel zu honorieren, so läuft er doch Gefahr dies aus Versehen zu thun und etwa, trotzdem er die acceptierte Prima bereits honoriert hat, auch noch die nicht acceptierte Sekunda zu bezahlen. Er kann dann nicht etwa mit einer condictio indebiti die dem gut- oder schlechtgläubigen Sekundainhaber geleistete Zahlung zurückfordern, denn dieser hat nur erhalten, was ihm der Wechsel versprach. Er kann sich nur mit einer condictio sine causa an den halten, der sich durch die doppelte Honorierung ungerechtfertigt bereichert hat (Grünhut a. a. O. S. 340 Note 18)[1]. Auch durch die Honorierung des nicht

kate und mit Originalindossamenten von Vormännern versehenen Kopien vergl. Lehmann a. a. O. S. 560 und Note 26. Staub a. a. O. § 7 Note 2 zu Art. 66 S. 146.

[1]) Abweichend Bernstein a. a. O. § 2 Ziff. 2 zu Art. 67 S. 264.

acceptierten Exemplars werden die Regreßpflichtigen desselben — den Doppelindossanten wieder ausgenommen — frei.

Hat der Bezogene überhaupt kein Exemplar acceptiert, so wird er dasjenige Exemplar honorieren, das ihm zur Verfallzeit von einem gutgläubigen legitimierten Inhaber zuerst zur Zahlung präsentiert wird. Er liberiert dadurch sich und zwar rücksichtlich aller Exemplare, die sämtlichen Regreßpflichtigen seines Exemplars, ausnahmlich desjenigen, der doppelt indossierte. Dieser sowie dessen Nachmänner auf den anderen Exemplaren bleiben verhaftet.

Auch hier wird der Bezogene gut thun, sich den quittierten Wechsel aushändigen zu lassen, desgleichen etwaige Duplikate und Kopien, um gegen eine versehentliche Honorierung oder auch nur Acceptation eines der mehreren anderen Exemplare sicher zu sein.

Bezüglich dessen, was Rechtens ist, wenn sich mehrere gutgläubige Inhaber von Duplikaten behufs Zahlung gleichzeitig melden, gilt, was schon oben bei der Regreßzahlung angeführt wurde, auch hier.

Die vorstehenden Erörterungen haben zunächst nur Geltung beim gezogenen Wechsel (Art. 98 Ziff. 8 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung). Der Art. 66 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung konstituiert das Recht auf Duplikate nur gegenüber dem Aussteller eines gezogenen Wechsels. Dies ist wohl begründet, denn auch dem Acceptanten des gezogenen Wechsels gegenüber besteht kein Recht auf Duplikate seines Acceptes (Grünhut a. a. O. Bd. II S. 329). Nachdem aber gemäß Art. 98 Ziff. 8 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung die Art. 70—72 ibidem über die Kopien auch beim Eigenwechsel Anwendung finden, und gemäß Art. 71 ibidem jedes auf einer Kopie befindliche Originalindossament den Indossanten ebenso verpflichtet, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde, so können ähnliche Wirkungen wie beim Doppelindossamente des gezogenen Wechsels auch beim Eigenwechsel hervorgerufen werden. Auf

die sich aus dem Wesen der Kopie ergebenden Unterschiede kann hier nicht näher eingegangen werden (Grünhut a. a. O. Bd. II S. 363 ff.).

Gibt der Aussteller eines eigenen Wechsels Duplikate aus und werden dieselben von gutgläubigen Indossataren erworben, so haftet er den letzteren gerade so, als ob er zwei selbständige Wechsel in Umlauf gesetzt hätte. Denn wenn das Duplikat den Erfordernissen des Art. 96 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung entspricht, so ist der Umstand, daß es als Duplikat bezeichnet ist und solche beim Eigenwechsel nicht vorkommen, belanglos für die Giltigkeit des als Duplikat benannten Papieres als selbständiger Wechsel [1]).

Der Aussteller ist daher verpflichtet, die mehreren Exemplare zu honorieren, den guten Glauben auf Seiten der Erwerber vorausgesetzt.

Bezüglich der Auslieferung der mehreren Duplikate des Eigenwechsels greifen die gleichen Gesichtspunkte, wie sie oben rücksichtlich der mehrfach acceptierten Exemplare der Tratte angeführt wurden, Platz [2]).

Anhang. Gesichtspunkte rücksichtlich des Nach-Blanko- und Prokura-Indossaments.

Bevor wir unsere Arbeit beschließen, wollen wir noch kurz einzelne Abarten des Indossaments betrachten, um wenigstens die leitenden Gesichtspunkte für die Beurteilung des Doppelindossaments bei diesen zu finden.

---

[1]) Grünhut a. a. O. Bd. II S. 330; vergl. auch Anm. 25. Canstein a. a. O. S. 196 Anm. 5. Lehmann a. a. O. § 106 Anm. 32 S. 400. Rehbein a. a. O. Art. 96 ff. Anm. 10 S. 156. Staub a. a. O. Art. 98 § 9 S. 252. Nach Dernburg pr. Pr.R. § 265 Ziff. 3 wird dem eigenen Wechsel durch den Zusatz Prima, Sekunda die Wechselkraft entzogen. Das Reichsgericht (Sammlg. von Entschdg. Bd. IX S. 113 ff.) läßt die Frage, ob jedes Exemplar als selbständiger Wechsel zu behandeln sei, dahingestellt.

[2]) Canstein a. a. O. S. 196 Note 5 in Verbindung mit S. 201 Note 18.

Was zunächst das Doppelindossament eines präjudizierten Wechsels anbetrifft, so ist die Sache so anzusehen, als ob der Doppelindossant zwei selbständige Sicht-Tratten auf den Trassaten des ursprünglichen einzigen Wechsels gezogen hätte.

Das Doppelindossament eines protestierten Wechsels ist auch nach den Gesichtspunkten des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen, welche statthaben bezüglich der mehrfachen Uebertragung einer Forderung an mehrere Personen[1]).

Hinsichtlich des Prokuraindossamentes ist vor allem zu erwägen, daß dasselbe kein Eigentum überträgt. Durch ein Doppelprokuraindossament entstehen gesonderte Mandatsverhältnisse zwischen Prokuraindossant und den verschiedenen Prokuraindossataren. Die Rechtseinheit des Wechsels bleibt bestehen. Wird nur ein Exemplar durch Prokuraindossament begeben, das andere durch Eigentumsgiro, so wird der Indossant nur aus seinem Eigentumsgiro verhaftet, die Rechtseinheit des Wechsels ist ja nicht aufgehoben.

Was nun zum Schlusse noch das Blankoindossament anbelangt, so käme etwa in Betracht:

Befindet sich auf einem Wechsel, der in mehreren Exemplaren ausgestellt ist, ein Blankoindossament, so kann der Inhaber der mehreren Exemplare durch einfache Tradition an verschiedene Personen die verschiedenen Exemplare begeben. Dadurch wird materiell der gleiche Effekt erzielt wie beim Doppelvollindossament; der trennende Blankoindossant benützt ebenfalls mehrfach die Valuta des einfachen Wechsels. Die daraus entspringenden gemeinbürgerlichen Folgen hat er zu tragen.

Durch die mehrfache Tradition wurde die Einheit des Wechsels aufgehoben. Da aber der Tradierende sich auf dem Wechsel durch keinen Skripturakt verpflichtet hat, so haftet er an sich wechselrechtlich nicht, also wird eine wechselrechtliche Haftung auch nicht aus seiner mehrfachen Tradition begründet.

[1]) Dernburg a. a. O. Bd. II S. 138 und Noten 10, 11, 12.

Was den Aussteller des Blankoindossaments, den Blankoindossanten, betrifft, so hat er nur einfach giriert an einen und denselben Blankogiratar. Es ist daher konsequent, anzunehmen, daß er auch nur einmal haftet. Allein hier wirkt wieder der Schutz der Gutgläubigkeit modifizierend auf die rechtslogische Konsequenz ein.

Da jeder Inhaber eines in blanco indossierten Wechsels befugt ist, die auf demselben befindlichen Blankoindossamente auszufüllen (Art. 13 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung) und so ein Namensindossament herzustellen (Art. 36 ibid.), so weist der Wechsel in seinen einzelnen Exemplaren einen jeden der mehreren Blankoindossatare als Nehmer aus. Gutgläubigkeit beim Erwerbe vorausgesetzt, muß jeder Indossatar in seinem Vertrauen auf die Indossamente seines Exemplars geschützt werden. Was aber gilt, wenn das Blankoindossament ausgefüllt wurde, das muß auch gelten, wenn der Inhaber aus dem Wechsel seine Rechte ohne Ausfüllung des Blankoindossaments geltend macht.

Es muß also der Blankoindossant in beiden Fällen mehrfach haften[1]).

Bezüglich der Nachmänner des Blankoindossanten bleibt es bei dem Regelfalle, sie haften nur einmal, da die Trennung für sie die Einheitlichkeit des Wechsels aufgehoben hat, sie sich also je auf einem selbständigen, von den anderen Wechseln unabhängigen Papiere verpflichtet haben.

---

[1]) Canstein a. a. O. § 14 Note 11 S. 198. Rehbein a. a. O. Art. 66 ff. Anm. 2 S. 86 ff. Grünhut a. a. O. S. 338 Anm. 13. Volkmar-Löwy, Die Deutsche Wechselordnung 1862, S. 243. Staub a. a. O. § 6 zu Art. 67 S. 149 läßt den Blankoindossanten nur einfach haften. Die beiden letzteren Ansichten dürften aus den erwähnten Gesichtspunkten nicht richtig sein. Bernstein a. a. O. S. 264 läßt den Blankoindassatar nur einmal haften, mag später selbst ein Nachfolger das Blankogiro zu mehreren trennenden Begebungen benützt haben.

Litteratur.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.
Allgemeine Deutsche Wechselordnung.
Arndts, Lehrbuch der Pandekten XIV. Aufl.
Bernstein, Allgemeine Wechselordnung 1898.
Blum, Annalen des Reichsgerichts.
Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen.
Borchardt, Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Kommentar unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen der deutschen und österreichischen Gerichtshöfe VIII. Aufl.
Borchardt, Vollständige Sammlung der deutschen und ausländischen Wechselgesetze 1871.
Buchka, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des gemeinen Rechtes III. Aufl.
Buchka und Budde, Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes Rostock.
Canstein, Lehrbuch des Wechselrechtes 1890.
Cohn, in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. IV S. 1 ff.
Corpus iuris civilis.
Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts III. Aufl. Bd. II.
Dernburg, Pandekten V. Aufl. 1897.
Entscheidungen des Handelsappellationsgerichts Nürnberg.
„ „ Oberappellationsgerichts Dresden.
„ „ „ Wiesbaden.
„ „ preußischen Obertribunals.
„ „ Reichsgerichts in Civilsachen.
„ „ „ „ Strafsachen.
„ „ Reichsoberhandelsgerichts.
Fischer-Henle, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches 1897.
Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

Gruchot (Rassow-Küntzel), Beiträge zur Erläuterung des preußischen (deutschen) Rechts.
Grünhut, Wechselrecht 1897, 2 Bde.
Hamburger Gerichtszeitung 1864.
Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.
Juristische Wochenschrift 1899.
Keller, Litiskontestation.
Kreis, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts 1884.
Kuntze-Brachmann in Endemann, Handbuch des Handelsrechts 1884.
Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts 1886.
Links, Die Rechtssprechung des K. K. obersten Gerichtshofs V. Jahrgang 8. Bd.
Löhr, Centralorgan für das Handels- und Wechselrecht, Neue Folge.
Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches II. Aufl.
Nonguier, Des lettres de change 1839.
Peitler, Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofs.
Pöschmann, Annalen, Neue Folge.
Rehbein, Allgemeine Deutsche Wechselordnung V. Aufl.
Renand, Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechts 1868.
Ribbentrop, Zur Lehre von den Korrealobligationen 1831.
Rißer, in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. VII S. 1 ff.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Siebenhaar, Archiv für Wechselrecht.
Staub, Kommentar zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung III. Aufl.
Thöl, Das Handelsrecht II. Band, Das Wechselrecht II. Aufl.
Thöl, Protokolle der Leipziger Konferenz.
Vidari, La cambiale 1885.
Volkmar und Löwy, Die deutsche Wechselordnung 1862.
Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reiches 1883.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts VII. Aufl.